

April 2017

Eigenmittel bei Banken

BaFin-Exekutivdirektor
Raimund Röseler:

„Das Thema
Proportionalität drängt“

Seite 31



© Frank-Beer.com

Systematische Internalisierung

*Eckpunkte des neuen Aufsichtsregimes
nach MiFID II/ MiFIR*

Seite 35

Basiskonto

Welches Entgelt ist angemessen?

Seite 16

Themen

4 Kurz & Aktuell

- 4 Geldwäsche **ÜG**
- 5 Berichtswesen und Offenlegungspflichten **VP**
- 5 Staatenrisiken **VP**
- 6 Langfristige Garantien **VP**
- 6 Closet Indexing **WM**
- 6 Institutsvergütungsverordnung **KF**
- 7 Schwarmfinanzierung **WM**
- 7 Fintechs **ÜG**
- 7 Austausch **ÜG**
- 8 Wichtige Termine **ÜG**
- 8 Notleidende Kredite **KF**
- 9 Europäische Aufsichtsbehörden **ÜG**
- 9 Risikolose Zinsstrukturkurve **VP**
- 9 Systemrelevanz **KF**
- 11 Risiken **KF**
- 11 Kollegien **KF**
- 12 Trends und Risiken **WM**
- 12 Ratingagenturen **WM**
- 13 Offenlegung **KF**
- 13 Eigenmittel **KF**
- 13 Problembehaftete Vermögenswerte **KF**
- 14 Systemrelevante Banken **KF**
- 14 Unternehmensanleihen **WM**
- 15 Neue Technologien **VP**
- 15 Weitere internationale Konsultationen **ÜG**

16 Aufsicht

- 16 Basiskonto **KF**
- 19 Niedrigzinsumfeld **KF**
- 21 IT-Aufsicht **KF**
- 23 Interview mit Felix Hufeld **ÜG**
- 25 Captives **VP**



© Frank-Beer.com

„Die Gefahr nimmt objektiv zu“

Interview mit BaFin-Präsident Felix Hufeld zu Cyberrisiken

Seite 23

28 Verbraucher

- 28 Researchberichte **WM**
- 28 Anlegermesse Invest **WM**
- 29 Abwicklung unerlaubter Geschäfte **ÜG**

31 Internationales

- 31 Eigenmittel bei Banken - Interview mit Raimund Röseler **KF**
- 35 Systematische Internalisierung **WM**

40 Bekanntmachungen



In Artikeln mit diesem Zeichen finden Sie Informationen zum Verbraucherschutz. In der Rubrik [Verbraucher](#) lesen Sie Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen dazu.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

anlässlich der Reform der europäischen Eigenmittelverordnung und -richtlinie mahnt Raimund Röseler mehr Proportionalität an. Im Interview ab [Seite 31](#) erklärt der BaFin-Exekutivdirektor, warum das Thema so wichtig ist und wie es aus seiner Sicht gelöst werden könnte. Zudem geht Röseler auf die Verhandlungen um das globale Regelwerk Basel III ein.

Auch BaFin-Präsident Felix Hufeld nimmt Stellung zu einem wichtigen Thema: Im Interview ab [Seite 23](#) spricht er über Cyberrisiken, benennt die Schwächen der Finanzunternehmen in der IT-Sicherheit und sagt, was die BaFin von ihnen erwartet. Er greift damit einen wichtigen Punkt der BaFin-Konferenz zur IT-Aufsicht bei Banken auf, die Mitte März rund 400 Teilnehmer in den ehemaligen Plenarsaal des Bundestags in Bonn lockte ([Seite 21](#)).

Ein weiteres Thema, das gerade für kleine und mittelgroße Kreditinstitute in Deutschland eine nachhaltige Herausforderung darstellt, ist das anhaltende Niedrigzinsumfeld. BaFin und Deutsche Bundesbank haben darum erneut einen Stresstest zu deren Ertragslage gestartet. Einzelheiten erfahren Sie ab [Seite 19](#).

Welches Entgelt ist für ein Basis-konto angemessen? Mit dieser viel diskutierten Frage beschäftigt sich der Beitrag ab [Seite 16](#). Er erläutert die Grundsätze der Entgeltangemessenheit aus Sicht der BaFin und zeigt auf, welche Möglichkeiten die Aufsicht hat, diese Grundsätze durchzusetzen.

Klärungsbedarf gibt es auch bei den Regelungen zur systematischen Internalisierung, die aufgrund der europäischen Finanzmarktrichtlinie und -verordnung, kurz MiFID II und MiFIR, ab 2018 greifen werden. Auf einige der zahlreichen Auslegungs- und Anwendungsfragen, zu denen Aufsicht und Industrie derzeit in intensivem Dialog stehen, geht der Beitrag ab [Seite 35](#) ein.

Dem Austausch zwischen BaFin und Unternehmen diene auch der Captive-Tag, zu dem im März 20 Vertreter konzernerneigener Versicherungsunternehmen nach Bonn kamen ([Seite 25](#)). Auch hier ging es vor allem um eine Frage: Das richtige Maß an Proportionalität.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen

Sabine Reimer

Dr. Sabine Reimer



*Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation*

© Schafgans DGPhy/BaFin

Kurz & Aktuell

Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen



© iStockphoto.com/Oxford

Geldwäsche

Neues Rundschreiben zum Videoidentifizierungsverfahren

ÜG Die BaFin hat ein neues Rundschreiben zu den Anforderungen an die Nutzung von Videoidentifizierungsverfahren veröffentlicht. Der Veröffentlichung waren intensive Vorarbeiten und Diskussionen in einer speziellen technischen Arbeitsgruppe vorangegangen, an der Behörden und Unternehmen beteiligt waren. Das Videoidentifizierungsverfahren kann demnach durch alle Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz (GWG) angewendet werden, die unter der Aufsicht der BaFin stehen.

Das Rundschreiben ersetzt die Ausführungen unter Ziffer III des Rundschreibens 1/2014 (GW) vom März 2014, die im In- und Ausland großes Interesse gefunden hatten. Es passt das dort eingeführte Verfahren an die aktuellen Erfordernisse an und erhöht das bestehende Sicherheitsniveau zur Verhinderung von Straftaten. Die Anforderungen an Videoidentifizierungsverfahren wurden dabei in einer Weise modifiziert, die sowohl dem Bedürfnis der Verbraucher nach medienbruchfreien Identifizierungsverfahren

als auch denjenigen der zuständigen Behörden nach einer hinreichend sicheren Überprüfung der Identität natürlicher Personen nach dem GWG entspricht.

Das neue Rundschreiben tritt zum 15. Juni 2017 in Kraft und soll spätestens nach drei Jahren evaluiert werden. Mit dem Inkrafttreten bestimmt sich die aufsichtsrechtliche Zulässigkeit von Videoidentifizierungsverfahren ausschließlich nach den darin enthaltenen Anforderungen, die vollumfänglich und kumulativ einzuhalten sind. Das Rundschreiben enthält dagegen keine datenschutzrechtlichen Vorgaben; diese sind unabhängig von den Ausführungen im Rundschreiben einzuhalten.

Das Rundschreiben 4/2016 vom 10. Juni 2016, das zunächst nur ausgesetzt wurde, ist endgültig aufgehoben.

Inhalt

Neben einer Konkretisierung der Anforderungen an die Schulung der Mitarbeiter, die das Videoidentifizierungsverfahren durchführen, macht das neue Rundschreiben insbesondere zusätzliche Vorgaben für die Technik des Verfahrens sowie die

Überprüfung notwendiger Sicherheitsmerkmale. Hierzu zählt unter anderem eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nach bestimmten Kriterien. Manipulationen ist durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken. Enthält ein Ausweisdokument in der maschinenlesbaren Zone Prüfziffern sowie weitere Angaben, ist künftig stets auch eine automatisierte Berechnung der Prüfziffern sowie ein Kreuzvergleich mit den Angaben im Sichtfeld des Ausweisdokuments erforderlich.



Linkempfehlung zum Thema

Das Rundschreiben finden Sie unter: www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#) » [Aufsichtspraxis](#)

Eine Überprüfung der Identität mittels Videoidentifizierungsverfahren kann nach dem neuen Rundschreiben anhand aller in- und ausländischen Ausweisdokumente erfolgen, die über einen maschinenlesbaren Bereich sowie ausreichend fälschungssichere und prüfbare optische Sicherheitsmerkmale verschiedener Kategorien verfügen – beispielsweise beugungsoptisch wirksame Merkmale, Personalisierungstechniken und Sicherheitsdruckelemente. Die Überprüfung des Dokuments muss sich dabei auf mindestens drei Sicherheitsmerkmale aus verschiedenen Kategorien erstrecken, die auf dem Ausweis vorhanden sind und zufällig ausgewählt werden. Zudem müssen die optisch erkennbaren Sicherheitsmerkmale mit den auf dem Ausweis vermerkten individuellen Merkmalen verglichen werden, entweder mittels einer geeigneten IT-Anwendung oder anhand von Standbildern durch den Identifizierenden. Das Interview, das während des Verfahrens mit der zu identifizierenden Person geführt wird, darf im Ablauf sowie hinsichtlich der Art der Fragen nicht einem einheitlichen Muster folgen, sondern muss variantenreich gestaltet sein. Zudem muss es auch psychologische Fragen enthalten.

Der gesamte Prozess einer Identifizierung mittels Videotechnologie ist für die interne und externe Revision sowie die BaFin nachprüfbar visuell und akustisch aufzuzeichnen und fünf Jahre aufzubewahren, und zwar in allen Einzelschritten, einschließlich Fotos oder Screenshots der zu identifizierenden Person und ihres Ausweisdokuments. Die Person muss sich hiermit vorab ausdrücklich einverstanden erklären. ■

Berichtswesen und Offenlegungspflichten

BaFin aktualisiert Hinweise für Versicherer und Versicherungsgruppen

VP Die BaFin hat das Merkblatt zum Berichtswesen und zu den Offenlegungspflichten von Erst- und Rückversicherungsunternehmen, das sie zuletzt im Januar 2016 aktualisiert hatte, erneut angepasst. Hintergrund ist, dass der Start von Solvency II inzwischen über ein Jahr zurückliegt. Das Merkblatt richtet sich nun nur noch an Versicherungsunternehmen und -gruppen, die unter das europäische Aufsichtsregime fallen.

Die aktualisierten Hinweise gliedern sich in eine allgemeine Einführung in die Materie, ausführliche Hinweise zur quantitativen und narrativen Berichterstattung, zu Besonderheiten der Berichterstattung über die Solvenzkapitalanforderung bei Anwendern genehmigter Interner Modelle und zur Berichterstattung zum Zwecke der Finanzstabilität. Die Ausführungen zur bisherigen Berichterstattung sind entfallen.

Die Aktualisierung der Hinweise konzentriert sich im Wesentlichen auf Abschnitt 3.3, also die Hinweise zu einzelnen Berichtsformularen des vierteljährlichen und jährlichen Berichtswesens, und auf Abschnitt 4. Dieser enthält ausführliche Hinweise zum aufsichtlichen Bericht (Regular Supervisory Report – RSR), zum öffentlichen Solvabilitäts- und Finanzbericht (Solvency and Financial Condition Report – SFCR) und zum Bericht über die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment – ORSA). ■

Staatenrisiken

BaFin veröffentlicht Auslegungsentscheidung zur Behandlung unter Solvency II

VP In einer Auslegungsentscheidung hat die BaFin nun geregelt, wie Staatenrisiken unter dem Aufsichtsregime Solvency II im Rahmen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht sowie bei der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment – ORSA) und Kreditbeurteilung zu behandeln sind. Sie richtet sich

an deutsche Erst- und Ruckversicherer, die unter Solvency II fallen. Hauptadressaten sind Unternehmen, die die Standardformel anwenden, da wesentliche Staatenrisiken bei internen Modellen bereits Berucksichtigung finden. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Auslegungsentscheidung finden Sie unter:

www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#)
» [Aufsichtspraxis](#)

Langfristige Garantien

Abfrage bei Solvency-II-Unternehmen für EIOPA-Bericht 2017

VP Auf Grundlage von Artikel 77f der [Solvency-II-Richtlinie](#) erstellt EIOPA bis zum Jahr 2021 jährlich einen Bericht über die Auswirkungen der Maßnahmen für langfristige Garantien (Long Term Guarantees – LTGs) und der Maßnahmen gegen Aktienrisiken. Die nationalen Aufsichtsbehörden stellen EIOPA zu diesem Zweck Informationen zur Verfügung.

Für den LTG-Bericht 2017 führt die BaFin derzeit eine Abfrage bei allen Versicherern und Rückversicherern durch, die unter den Anwendungsbereich von Solvency II fallen. Stichtag ist der 31. Dezember 2016. Die Abfrage läuft bis zum 15. Juni 2017. Hintergrundinformationen zur Abfrage sind auf der [Internetseite](#) von EIOPA zu finden. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Hintergrundinformationen von EIOPA finden Sie unter:

www.eiopa.europa.eu

Closet Indexing

BaFin veröffentlicht neue Transparenzstandards für Verkaufsprospekte von Investmentvermögen

WM Im vergangenen Jahr hatte die BaFin bei einer Untersuchung zum Closet Indexing Transparenzdefizite [festgestellt](#). Nun hat sie dazu eine

[Auslegungsentscheidung](#) veröffentlicht, die vorgibt, welche Angaben die Verkaufsprospekte von Investmentvermögen künftig enthalten müssen. So haben Kapitalverwaltungsgesellschaften explizit anzugeben, ob sie aktiv verwaltet werden oder nur einen Index nachbilden. Nutzen die Gesellschaften einen Referenzwert, müssen sie diesen nennen und zusätzlich erläutern, ob und in welcher Höhe er über- oder unterschritten werden soll. Wie sich der jeweilige Fonds und der genutzte Referenzwert über einen längeren Zeitraum im Vergleich entwickelt haben, soll zudem ein Chart im Verkaufsprospekt deutlich machen.

Die BaFin hatte die geplante Veröffentlichung bis Ende Januar [konsultiert](#). Im Vergleich zum Entwurf stellt sie in der finalen Fassung klar, dass nicht nur Publikumsfonds betroffen sind, die in den Anlagebedingungen einen Aktienanteil von mindestens 51 Prozent vorgeschrieben haben. Die Verpflichtung trifft auch solche Gesellschaften, bei denen sich eine schwerpunktmäßige Anlage in Aktien aus dem Verkaufsprospekt ergibt. Die ursprünglich konsultierte Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2017 hat die Aufsicht zudem auf den 31. Dezember 2017 verlängert. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Auslegungsentscheidung finden Sie unter:

www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#)
» [Aufsichtspraxis](#)

Institutsvergütungsverordnung

Novelle tritt voraussichtlich erst im zweiten Quartal 2017 in Kraft

KF Aus redaktionellen und technischen Gründen verschiebt sich der Erlass der Änderungsverordnung zur Institutsvergütungsverordnung ([InstitutsVergV](#)) erneut. Statt wie ursprünglich geplant Anfang des Jahres wird sie nun voraussichtlich erst im zweiten Quartal 2017 in Kraft treten. Die BaFin ist bestrebt, die Verzögerung so gering wie möglich zu halten und möglichst zeitgleich auch die dazugehörige Auslegungshilfe zu veröffentlichen. ■

Schwarmfinanzierung

BaFin-Workshop zu regulatorischen Aspekten

WM Wie bereits angekündigt (siehe [BaFinJournal März 2017](#)), veranstaltet die BaFin am 1. Juni einen Workshop zum Thema Schwarmfinanzierung. Hintergrund ist das [Kleinanlegerschutzgesetz](#), das mit § 2a Vermögensanlagegesetz ([VermAnlG](#)) eine Ausnahmeregelung geschaffen hat, die Schwarmfinanzierungen unter bestimmten Voraussetzungen von der Prospektspflicht befreit.

BaFin-Experten werden auf diese Voraussetzungen eingehen und Hinweise aus der Verwaltungspraxis geben. Zudem erwarten die Teilnehmer Ausführungen zu Erlaubnispflichten bei Schwarmfinanzierungen sowie marktaufsichtsrechtliche Themen. Ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer München wird darüber hinaus die Grundlagen einer Vertriebslaubnis nach § 34 f Gewerbeordnung ([GewO](#)) erörtern. Fragen zu grenzüberschreitenden Angeboten von Schwarmfinanzierungen aus dem österreichischen Blickwinkel beleuchtet eine Vertreterin der dortigen Finanzmarktaufsicht.

Der Workshop findet von 10 bis 16 Uhr in der Frankfurter Liegenschaft der BaFin statt. Er richtet sich an Betreiber von Schwarmfinanzierungsplattformen, Anbieter und Emittenten von Schwarmfinanzierungen sowie Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Die Teilnahme ist kostenlos, eine [Anmeldung](#) jedoch erforderlich. Das Programm und weitere organisatorische Informationen zur Veranstaltung finden Sie auf der [Internetseite](#) der BaFin. ■



Linkempfehlung zum Thema

Das Anmeldeformular finden Sie unter: www.bafin.de » Die BaFin » Service

Fintechs

BMF gründet Expertengremium

ÜG Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat einen [Fintech-Rat](#) ins Leben gerufen. Die erste Sitzung des neuen Gremiums, in dem auch die BaFin vertreten

ist, fand unter Leitung von Staatssekretär Jens Spahn am 22. März statt. Dem Fintech-Rat gehören außerdem Vertreter von Ministerien, Fintechs, Banken und Versicherern sowie Wissenschaftler an, die zur Digitalisierung des Finanzsektors forschen.

Aufgabe des Gremiums ist es, das BMF zu Fragen der digitalen Finanztechnologien zu beraten, insbesondere zu (informations-)technologischen Entwicklungen, ihren Potenzialen sowie zu Chancen und Risiken. Spahn sagte, der Rat stärke den praxisbezogenen Dialog zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Politik zu Themen der digitalen Finanzwirtschaft und solle dazu beitragen, die Rahmenbedingungen für diesen Sektor weiter zu verbessern. „Ein weiterer Schritt, um Deutschland als Fintech-Hub Nr. 1 in der EU zu etablieren.“ Themen der ersten Sitzung waren die Blockchain – die technische Basis für virtuelle Währungen – und die digitale Identität. ■



Linkempfehlung zum Thema

Weitere Informationen zum Fintech-Rat finden Sie unter: www.bundesfinanzministerium.de

Austausch

Arbeitskreis zu Steuerung und Controlling in öffentlichen Institutionen tagt in Bonn

ÜG Ende März trafen sich die Mitglieder des Arbeitskreises „Steuerung und Controlling in öffentlichen Institutionen“ erstmals bei der BaFin in Bonn. Thema der Sitzung, an der auch BaFin-Exekutivdirektorin Béatrice Freiwald teilnahm, war das Risikomanagement. Die Vertreter von Bundesbehörden und der Wissenschaft tauschten sich über ihre Erfahrungen und zu den Herausforderungen des Risikomanagements in öffentlichen Institutionen aus.

Ziel des Arbeitskreises ist es, Entwicklungsansätze ergebnis- und wirkungsorientierter Steuerung im öffentlichen Sektor voranzutreiben. Mitglied sind neben der BaFin mehr als 15 Bundes- und Landesbehörden, darunter das Bundesfinanzministerium und die Deutsche Bundesbank. Wissenschaftlich geleitet wird die Arbeit von der Universität der Bundeswehr München und der WHU – Otto Beisheim School of Management. ■



Agenda

Wichtige Termine im April / Mai 2017

24. April	IAIS FSTC, Basel
3./4. Mai	EBA BoS, London
9. Mai	<u>Jahrespressekonferenz</u> der BaFin, Frankfurt a. M.
10. Mai	Joint Committee, Videokonferenz
11./12. Mai	EIOPA Strategy Day, Malta
15./16. Mai	IOSCO Board, Montego Bay (Jamaica)
17. Mai	FSB SCS, Amsterdam
17. Mai	EIOPA RFSC, Frankfurt a. M.
22. Mai	ESMA MB, Valletta (Malta)
23. Mai	<u>Prospekt-Workshop</u> der BaFin für ausländische Emittenten von Wertpapieren
23. Mai	ESMA Board Away Day, Valletta (Malta)
24. Mai	ESMA BoS, Valletta (Malta)
29. Mai	EZB SSM FSC, Frankfurt a. M.
30. Mai	ESRB ATC, Frankfurt a. M.

Internationale Meldungen

Notleidende Kredite

EZB veröffentlicht Leitfaden für Banken

KF Die Europäische Zentralbank (EZB) hat einen Leitfaden zu notleidenden Krediten (Non-performing Loans – NPLs) veröffentlicht, den sie im Herbst bereits öffentlich konsultiert hatte (siehe BaFinJournal September 2016). Der Leitfaden skizziert Maßnahmen, Verfahren und bewährte Praktiken (Best Practices), die Banken im Umgang mit NPLs berücksichtigen sollen. Die EZB erwartet, dass die Banken den Leitfaden – je nachdem, wie gravierend die NPL-Problematik und wie groß der NPL-Bestand in ihren Portfolios ist – vollumfänglich anwenden und ihre NPL-Bestände nachhaltig reduzieren.



Linkempfehlung zum Thema

Den Leitfaden finden Sie unter:

www.bankingsupervision.europa.eu

Die EZB fordert die Banken dazu auf, realistische Strategien zu entwickeln, die darauf abzielen, das NPL-Problem in seiner Gesamtheit anzugehen. Dazu gehören auch die Unternehmenssteuerung (Governance) und das Risikomanagement. Die Banken sollen beispielsweise sicherstellen, dass Führungskräfte Anreize zur Umsetzung von NPL-Abbaustrategien erhalten. Diese Strategie solle zudem von den jeweiligen Leitungsorganen überwacht und gesteuert werden.

Im Vergleich zum europäischen Durchschnitt ist die NPL-Quote der deutschen Institute gering. Dennoch erwartet die deutsche Aufsicht, dass die Institute den Leitfaden angemessen beachten. Ein ordnungsgemäßes und robustes Risikomanagement muss einen Anstieg von NPL-Beständen in jedem Fall erkennen, um rechtzeitig notwendige Gegenmaßnahmen einleiten zu können. ■

Europäische Aufsichtsbehörden

Kommission startet Konsultation zur Zukunft der ESAs

ÜG Wie soll die Zukunft der europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) aussehen? Diese Frage erörtert die EU-Kommission derzeit in einer Konsultation. Antworten auf die insgesamt 32 Fragen nimmt die Kommission bis zum 16. Mai entgegen.

Die drei ESAs sind die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA. Hauptthemen der Konsultation sind die Aufgaben und Befugnisse dieser Behörden, ihre Aufbauorganisation, ihre Finanzierung und die Aufsichtsarchitektur selbst.

Der Kommission geht es nicht nur um die Frage, ob es mit Blick auf aktuelle Aufgaben und Befugnisse Optimierungspotenzial gibt, beispielsweise bei der Aufsichtskonvergenz, bei Äquivalenzentscheidungen oder im Meldewesen, sondern auch darum, ob die ESAs mit neuen Befugnissen ausgestattet werden sollten. Mit Blick auf die Aufsichtsarchitektur stellt die Kommission eine mögliche Fusion der ESAs beziehungsweise von EBA und EIOPA und eine Bündelung der Verbraucherschutzkompetenzen bei der ESMA zur Diskussion. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Konsultation finden Sie unter:
www.ec.europa.eu

Risikolose Zinsstrukturkurve

*Neue Methodik zur Berechnung
der Ultimate Forward Rate*

VP Seit Inkrafttreten des europäischen Aufsichtsregimes Solvency II bewerten alle (Rück-)Versicherer ihre versicherungstechnischen Rückstellungen mit einer einheitlichen, risikolosen Zinsstrukturkurve. Diese wird von der Europäischen

Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA berechnet und von der Europäischen Kommission erlassen. Sie basiert auf Marktdaten zu Zinssätzen für Zinsswaps und Anleihen (Bonds). Zinsen für Laufzeiten, zu denen keine verlässlichen Marktdaten mehr verfügbar sind, werden durch Extrapolation festgelegt, die auf einem langfristigen Terminzinssatz basiert, der Ultimate Forward Rate (UFR).

Ende März hat sich das Board of Supervisors, das oberste Entscheidungsgremium von EIOPA, auf einen Kompromiss für eine neue Methodik verständigt, der unterschiedliche nationale Interessen ausgleichen soll. Die neue Methodik sieht vor, die UFR als Summe des Inflationsziels der jeweiligen Zentralbank und eines Mittelwerts aus historischen Daten zu Realzinsen zu bestimmen. Die UFR-Werte werden somit unterhalb der Werte der alten Methodik liegen. Basis dafür sind Daten der Europäischen Kommission (Annual Macro-Economic Database – AMECO) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OECD.

Die neue Methodik soll ab Anfang 2018 zur Berechnung der risikolosen Zinsstrukturkurve angewendet werden. Die Europäische Kommission kann dann im Wege eines Durchführungsrechtsakts die von EIOPA errechnete Zinskurve für rechtlich verbindlich erklären. ■

Systemrelevanz

*Aktualisierte Liste: 14 anderweitig systemrelevante
Institute in Deutschland*

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat die Liste der im Jahr 2016 als national systemrelevant identifizierten europäischen Finanzunternehmen veröffentlicht, der sogenannten anderweitig systemrelevanten Institute (A-SRI).

In Deutschland sind insgesamt 14 Institute anderweitig systemrelevant, wobei das Verwaltungsverfahren in einem Fall noch nicht abgeschlossen ist. Abweichend von der Vorjahresliste, die 16 Institute umfasste, haben die deutschen Aufseher die Landesbank Berlin Holding AG und die WGZ Bank AG – nach Fusion mit der DZ Bank AG – nicht mehr als A-SRI eingestuft.

Bewertungskriterien

Die Identifizierung der A-SRIs erfolgt durch die zuständigen Behörden im jeweiligen Mitgliedstaat, in Deutschland durch die BaFin und die Deutsche Bundesbank. Diese bewerten die Institute anhand der Kriterien Größe, wirtschaftliche Bedeutung (Ersetzbarkeit), grenzüberschreitende Aktivitäten (Komplexität) sowie Vernetztheit mit dem Finanzsystem. Die EBA gibt in ihren [Leitlinien](#) einheitliche verpflichtende und optionale Indikatoren für die Bewertung vor (siehe [BaFinJournal Januar 2015](#) und [Mai 2016](#)).

Danach sind sämtliche Institute als A-SRI einzuordnen, die über alle Indikatoren hinweg einen Gesamtwert von 350 Basispunkten oder mehr erreichen. Darüber hinaus obliegt es den Aufsichtsbehörden,

unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten des Bankensektors weitere Institute als systemrelevant einzustufen. Die Liste enthält daher auch die Information, ob die zuständigen Behörden das jeweilige Institut aus eigenem Ermessen als A-SRI identifiziert haben (Supervisory Judgement).

Kapitalpuffer

Darüber hinaus informiert die Liste über die Höhe des Kapitalpuffers, den das jeweilige Institut aufgrund seiner systemischen Relevanz zusätzlich in Form von hartem Kernkapital vorzuhalten hat. Zu beachten ist, dass die Übersicht den vollständigen Kapitalpuffer enthält. Die meisten Mitgliedstaaten führen diesen allerdings derzeit noch über mehrere Jahre schrittweise ein. ■



Auf einen Blick

Internationale Behörden und Gremien

ESAs European Supervisory Authorities
Europäische Aufsichtsbehörden

EBA European Banking Authority
Europäische Bankenaufsichtsbehörde

EIOPA European Insurance and Occupational Pensions Authority
Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung

ESMA European Securities and Markets Authority
Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

FSB Financial Stability Board
Finanzstabilitätsrat

BCBS Basel Committee on Banking Supervision
Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

IAIS International Association of Insurance Supervisors
Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden

IOSCO International Organization of Securities Commissions
Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden

OECD Organisation for Economic Co-operation and Development
Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Risiken

EBA veröffentlicht aktuelles Risk-Dashboard

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat ihr Risk-Dashboard für das vierte Quartal 2016 veröffentlicht. Die darin enthaltenen Risikoindikatoren geben unter anderem Auskunft über die Risiko- und Liquiditätssituation sowie die Ertragsstruktur auf Basis der Daten der aktuell 156 größten europäischen Bankengruppen, darunter 20 aus Deutschland.

Der Anteil notleidender Kredite (Non-Performing-Loans – NPLs) ist demnach im europaweiten Durchschnitt weiter gesunken. Die Entwicklung lässt laut der EBA darauf schließen, dass die Bemühungen der Aufseher Früchte tragen – wenn auch langsam. Dennoch bleibt die weiter gesunkene Ertragskraft nach Ansicht der EBA ein Problem. Erstmals veröffentlichte sie als Anhang zum Risk-Dashboard auch Kreditrisikoparameter der europäischen Banken auf Basis aufsichtlicher Meldedaten.

Dashboard-Tool

Neben dem Dashboard im PDF-Format stellt die EBA auf ihrer Internetseite auch ein interaktives Dashboard-Tool zur Verfügung. Die Excel-Datei enthält aggregierte Zahlen und ist für individuelle Abfragen anwendbar. ■



Linkempfehlung zum Thema

Das Risk-Dashboard finden Sie unter:
www.eba.europa.eu

Kollegien

EBA veröffentlicht Jahresbericht

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat ihren aktuellen Jahresbericht über Aufsichtskollegien sowie deren Funktionsweise und Prioritäten veröffentlicht. Demnach haben 136 grenzüberschreitende Bankengruppen ihren Hauptsitz im Europäischen Wirtschaftsraum, für die 76 Kollegien zuständig sind. 20 dieser Kollegien sind „Closely Monitored Colleges“, bei denen EBA und nationale Aufsichtsbehörden eng miteinander kommunizieren. Bei den



Linkempfehlung zum Thema

Den Jahresbericht der EBA finden Sie unter:
www.eba.europa.eu

übrigen 56 Kollegien interagiert die EBA nur in besonderen Fällen. Sie stellt in dem Bericht fest, dass sich die Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden 2016 weiter verbessert hat.

Optimierungsbedarf und Schwerpunkte

Die EBA sieht aber auch Optimierungsbedarf, und zwar hauptsächlich bei der Analyse der Geschäftsmodelle von Banken. Des Weiteren ließe sich bei einigen Bankengruppen noch der Austausch von wesentlichen Informationen mit den Kollegien verbessern – insbesondere bei der Aufgliederung der Kapitalanforderungen auf die jeweiligen Einzelrisiken und den potenziell damit einhergehenden quantitativen und qualitativen Aufsichtsmaßnahmen.

Für 2017 hat die EBA drei Aufsichtsschwerpunkte identifiziert. Zum einen bereitet ihr die Aktivaqualität (Asset Quality) nach wie vor Sorgen. Die involvierten Aufsichtsbehörden sollten sich daher weiterhin darauf konzentrieren, die Bilanzen von Banken zu bereinigen und notleidende Kredite aus Altlastportfolien zu reduzieren. Ein weiterer bankaufsichtlicher Schwerpunkt sollte aus Sicht der EBA darin liegen, die Geschäftsmodelle von Banken im Hinblick auf deren Nachhaltigkeit zu begutachten.

Einen dritten aufsichtlichen Schwerpunkt bilden schließlich zwei Subrisiken des operationellen Risikos: das Verhaltensrisiko (Conduct Risk) und das IT-Risiko. Kosten, die durch Verhaltensrisiken und Rechtsstreitigkeiten entstünden, minderten nach wie vor die Profitabilität europäischer Banken. Die EBA erwartet, dass es in diesem Zusammenhang 2017 weitere Strafanzeigen geben wird. Bezüglich des IT-Risikos sei erhöhte Aufmerksamkeit unter anderem im Hinblick auf die Internetkriminalität (Cybercrime) geboten sowie auf Risiken im Zusammenhang mit der Datensicherung.

Zusammensetzung der Kollegien

Aufsichtskollegien bestehen im Wesentlichen aus Aufsehern aus dem Herkunfts- und Aufnahmestaat einer international tätigen Bankengruppe. Die Europäische Zentralbank, die für die direkte Aufsicht

über mehr als 120 bedeutende Banken im Euro-Währungsgebiet zuständig ist, kann als konsolidierende Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats den Vorsitz eines Kollegiums innehaben oder als Aufsichtsbehörde des Aufnahme staats in einem Kollegium mitwirken. ■

Trends und Risiken

ESMA veröffentlicht aktuellen Bericht

WM Das Gesamtrisiko der Finanzmärkte in der EU ist nach Einschätzung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA weiterhin erhöht. Das geht aus ihrem aktuellen Risikobericht hervor. Als wesentliche Risikotreiber für 2017 identifiziert die ESMA unsichere Wachstumserwartungen und politische Risiken. Der Bericht enthält außerdem einen Rückblick auf die Entwicklungen im zweiten Halbjahr 2016.



Linkempfehlung zum Thema

Den Risikobericht finden Sie unter:
www.esma.europa.eu

Die Gesamtrisikoeinschätzung blieb damit gegenüber dem zweiten Halbjahr 2016 unverändert. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die ESMA die Risiken in den Wertpapiermärkten als „sehr hoch“ bewertet. Dies ist die höchste der insgesamt vier Risikostufen (potenzielles Risiko, erhöhtes Risiko, hohes Risiko, sehr hohes Risiko).

Auch der Ausblick für die einzelnen Risikokategorien bleibt stabil. So bewertet die ESMA das Markt- und das Kreditrisiko weiterhin als „sehr hoch“, während sie Liquiditäts- und Ansteckungsrisiken als „hoch“ eingeschätzt. Nach der US-Wahl hätten sich die Spreads an den europäischen Anleihemärkten wieder ausgeweitet, die sich bis dahin positiv entwickelt hatten.

Risiken für 2017

Für 2017 sieht die ESMA tendenziell zunehmende Risiken im makroökonomischen Umfeld wie auch in politischer Unsicherheit und geopolitischen Entwicklungen. Gleichzeitig bestünden ökonomische Risiken

aufgrund der niedrigen Zinsen fort; hinzu kämen hohe Risikoübernahme- und Bewertungsunsicherheiten.

Vor diesem Hintergrund identifiziert die ESMA unsichere Wachstumserwartungen einerseits und anstehende Wahlen in EU-Ländern sowie den Verlauf der Brexit-Verhandlungen andererseits als wesentliche Risikotreiber für 2017. Diese könnten zu stärkeren Schwankungen bei den Marktpreisen führen.

Rückblick

Die Marktbedingungen blieben dem Bericht zufolge in der zweiten Jahreshälfte 2016 trotz hoher Bewertungsrisiken und hoher politischer Unsicherheit in Folge der US-Wahlen und des Referendums im Vereinigten Königreich relativ ruhig. Die Volatilität an den Aktienmärkten verminderte sich nach dem Brexit-Votum sogar, während sich die Kurse von Banken trotz der Bedenken hinsichtlich der Verfassung des europäischen Bankensektors erholten.

Die Erträge von Investmentfonds erholten sich über alle Fondskategorien hinweg. Handelssysteme und Infrastrukturen operierten auch bei stark schwanken Transaktionsvolumina problemlos, während die Bedeutung anonymer außerbörslicher Transaktionen (Dark Pools) leicht zunahm. ■

Ratingagenturen

Leitlinien zur Validierung und Überprüfung der Methoden bald in Kraft

WM Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat ihre Leitlinien zur Validierung und Überprüfung der Methoden von Ratingagenturen (siehe BaFinJournal Dezember 2016) nun in allen Amtssprachen der EU veröffentlicht. Die Leitlinien treten zwei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie richten sich an Ratingagenturen, die gemäß der europäischen Ratingverordnung registriert sind. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Leitlinien finden Sie unter:
www.esma.europa.eu

Offenlegung

BCBS veröffentlicht überarbeitete Anforderungen

KF Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS hat den neuen Säule-3-Standard veröffentlicht, der die überarbeiteten Offenlegungsanforderungen für Kreditinstitute vom Januar 2015 beinhaltet. Damit ist der zweite von drei Schritten abgeschlossen, in denen der BCBS Mängel im ursprünglichen Rahmenwerk beheben will. Die Offenlegungsanforderungen sollen bis Ende 2017 implementiert werden.



Linkempfehlung zum Thema

Den Säule-3-Standard finden Sie unter:
www.bis.org

Die Überarbeitung der Offenlegungsanforderungen konzentriert sich im Wesentlichen auf drei Aspekte. Erstens wurden alle Offenlegungsanforderungen zusammengeführt und der Katalog um weitere Anforderungen erweitert. So müssen die Institute künftig auch Informationen zur Kapitalzusammensetzung, zur Verschuldungsquote (Leverage Ratio), zur Liquidität, zu den Indikatoren zur Bestimmung global systemrelevanter Banken (Global Systemically Important Banks – G-SIBs), zum antizyklischen Kapitalpuffer, zu den Zinsänderungsrisiken im Bankbuch sowie zu den Vergütungsregeln offenlegen. Zweitens führt der BCBS ein Dashboard zu wichtigen Kennzahlen (Key Metrics) ein. Und drittens trägt der neue Standard den geplanten Risiko-Rahmenwerken Rechnung, nämlich dem zur Offenlegung der Verlustabsorptionsfähigkeit (Total Loss-Absorbing Capacity – TLAC), dem für G-SIBs und dem überarbeiteten Marktrisiko-Rahmenwerk. ■

Eigenmittel

BCBS veröffentlicht Übergangsvorschriften zur Rechnungslegung

KF Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS hat im Hinblick auf die Ermittlung der aufsichtlichen Eigenmittelanforderungen Übergangsvorschriften zur Berücksichtigung der neuen Rechnungslegungsvorschriften veröffentlicht. Diese sehe insbesondere

vor, Wertminderungen nicht länger auf Grundlage eingetretener Verluste (Incurred-Loss-Modell), sondern erwarteter Verluste (Expected-Loss-Modell) zu ermitteln.

Da der internationale Rechnungslegungsstandard IFRS 9 bereits am 1. Januar 2018 in Kraft tritt, werden die grundsätzlichen aufsichtlichen Vorgaben zur Berücksichtigung bilanzieller Wertminderungen zumindest für die Übergangsperiode nicht verändert. Dies ermöglicht es dem BCBS, langfristige Optionen zu deren aufsichtlicher Behandlung gründlich zu prüfen. ■

Problembehaftete Vermögenswerte

BCBS veröffentlicht Leitlinien zu non-Performing Exposures und Forbearance

KF Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS hat Leitlinien zur aufsichtlichen Behandlung problembehafteter Vermögenswerte veröffentlicht. Darin definiert er die Begriffe „non-Performing Exposures“ (notleidende Engagements) und „Forbearance“, worunter zum Beispiel ein zeitweiser Aufschub von Hypothekenzahlungen fällt.

Werden hohe non-Performing- und Forbearance-Bestände nicht nachhaltig abgebaut, bedrohen sie die Stabilität eines Instituts und schränken dessen Handlungsmöglichkeiten ein. Die Definitionen sollen dazu beitragen, dass Aufsichtsbehörden und Kreditinstitute beide Kategorien einheitlich verstehen und behandeln, und sie dabei unterstützen, entsprechende Bestände frühzeitig zu identifizieren. Sie stellen sowohl auf qualitative Merkmale ab – beispielsweise auf die Wahrscheinlichkeit, dass ein Schuldner einen Kredit nicht mehr bedienen kann – als auch auf quantitative Merkmale wie einen Zahlungsverzug von 90 Tagen.

Die Leitlinien ergänzen die Vorgaben zur Rechnungslegung und die Regulierung der Vermögenswertklassifizierung und stellen sicher, dass konsistente Ansatzkriterien und Anwendungsbereiche verwendet werden. Diese sollen sich letztlich im aufsichtlichen Meldewesen und der Offenlegung der Banken widerspiegeln. ■

Systemrelevante Banken

BCBS startet Konsultation zur Überprüfung des G-SIB-Rahmenwerks

KF Im März hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS die erste Überprüfung seines Rahmenwerks zur Regulierung global systemrelevanter Banken (G-SIB-Rahmenwerk) abgeschlossen und ein Konsultationspapier mit Änderungsvorschlägen veröffentlicht.

Der BCBS schlägt sieben konkrete Anpassungen vor, darunter eine modifizierte Gewichtung innerhalb der Kategorie „Substituierbarkeit“ und die Einführung eines neuen Indikators, der die Handelsvolumina der Banken abbilden soll. Außerdem bittet er um Stellungnahmen dazu, ob und inwieweit ein eigener Indikator für die kurzfristige Refinanzierung von Banken in die Methodik eingehen sollte. Die Konsultation läuft bis zum 30. Juni 2017. Im November will der Ausschuss dann ein revidiertes Rahmenwerk veröffentlichen.

Der aktuelle Regelungstext sieht vor, die Methodik zur Identifizierung der G-SIBs regelmäßig zu überprüfen. Dies soll zu einer stetigen Verfeinerung des Rahmenwerks beitragen und sicherstellen, dass strukturelle Veränderungen im globalen Bankensystem besser reflektiert werden. ■

Unternehmensanleihen

IOSCO-Bericht zur Liquidität an Sekundärmärkten

WM Die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO hat einen Untersuchungsbericht zur Liquidität von Unternehmensanleihen an Sekundärmärkten veröffentlicht, den sie im Sommer konsultiert hatte (siehe BaFinJournal August 2016). Er enthält die Ergebnisse einer datenbasierten Studie zu der Frage, ob es im Sekundärmarkt für Unternehmensanleihen empirisch nachweisbare Liquiditätsengpässe gibt. IOSCO untersuchte dazu auch die Entwicklung der Marktstruktur.

Die Untersuchung deckt den Zeitraum von 2004 bis 2015 ab. Die Ankäufe von Unternehmensanleihen durch die Europäische Zentralbank sind somit nicht erfasst.

Die Beschaffung empirisch belastbarer und international vergleichbarer Daten erwies sich IOSCO zufolge als schwierig. Durch die Befragung von Marktteilnehmern, Wissenschaftlern und Aufsichtsbehörden sowie die Auswertung einer Reihe einschlägiger Studien und Liquiditätsindikatoren erhielt sie jedoch ein umfassendes Bild.

Keine erhebliche Verschlechterung

IOSCO kommt zu dem Ergebnis, dass die vorhandenen Daten keinen substanziellen Beweis dafür liefern, dass sich die Liquiditätssituation am Unternehmensanleihemarkt im Untersuchungszeitraum gegenüber historischen „Nicht-Krisen-Zeiten“ erheblich verschlechtert hat, stellt aber klar, dass sie sich bei gravierenden Veränderungen der Marktlage jederzeit ändern kann.

Der Sekundärmarkt für Unternehmensanleihen werde durch ein Zusammenspiel struktureller, regulatorischer und wirtschaftlicher Veränderungen beeinflusst. Diese dynamischen Entwicklungen verlangten Anpassungsfähigkeiten von den Marktteilnehmern. Diese seien jedoch vorhanden. IOSCO verweist in diesem Zusammenhang auf eine sich verändernde Marktstruktur und geht unter anderem auf die Entstehung elektronischer Handelsplätze für Unternehmensanleihen ein. Market-Maker handelten Anleihen zunehmend im für sie risikolosen Kommissionshandel (Agency Trading). Neben die traditionellen Händler, also Banken, treten vermehrt andere Handelsteilnehmer, etwa Fondsverwalter (Asset Manager, siehe auch BaFinJournal Februar 2017).

Transparenz- und Berichtspflichten

Wie bereits im Konsultationsbericht angekündigt, untersucht IOSCO nun, welche Transparenz- und Berichtspflichten im Sekundärmarkt für Unternehmensanleihen in den einzelnen Mitgliedstaaten gelten. Diese haben eine Reihe regulatorischer Reformen angestoßen oder bereits vollzogen, was auch die Datenlage der Aufsichtsbehörden verbessern könnte. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Untersuchungsbericht finden Sie unter:

www.iosco.org

Neue Technologien

IAIS veröffentlicht Bericht: Drei Szenarien

VP Wie wirken sich innovative Finanztechnologien auf die Wettbewerbsfähigkeit und Verflechtungen des Versicherungssektors, auf die Produktwahl der Verbraucher, die Existenzfähigkeit von Geschäftsmodellen und die Finanzaufsicht aus? Die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden IAIS ist diesen Fragen nachgegangen und hat dazu nun einen Bericht veröffentlicht. Darin benennt sie auch die Herausforderungen, denen sich die Aufseher in einer sich schnell ändernden Welt stellen müssen.



Linkempfehlung zum Thema

Den Bericht finden Sie unter:

www.iaisweb.org

Die IAIS geht in dem Bericht von drei möglichen Szenarien aus:

- Die derzeitigen Marktteilnehmer behalten die Kundenbeziehung bei.
- Die Wertschöpfungskette wird unterbrochen und Versicherer haben weniger Kontakt zum Kunden.
- Große Technologieunternehmen verdrängen traditionelle Versicherungsunternehmen.

Außerdem benennt die IAIS mögliche Auswirkungen von Distributed-Ledger-Technologie – am bekanntesten ist hier die Blockchain –, Big Data und künstlicher Intelligenz auf den Versicherungsmarkt.

Sie geht davon aus, dass die neuen Technologien die Wettbewerbsfähigkeit von Versicherern langfristig mindern könnten. Weitere mögliche Entwicklungen seien eine stärkere Verflechtung der Marktteilnehmer aufgrund einer begrenzten Zahl von Technologie-Plattformen und individualisierte Versicherungsprodukte. ■



Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

- | | |
|-------------|---|
| FSB | <u>Rahmenwerk</u> zur Bewertung der Auswirkungen der G-20-Regulierungsreformen (bis 11. Mai 2017) |
| BCBS | <u>Leitlinien</u> zur Identifizierung und Behandlung des Stützungsrisikos (bis 15. Mai 2017) |
| EBA | <u>Leitlinien</u> zur Vorbeugung von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche bei der Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers (bis 5. Juni 2017) |

Basiskonto

Welches Entgelt ist angemessen?

KF Seit Juni 2016 haben Verbraucher gemäß § 31 Absatz 1 Zahlungskontengesetz (ZKG) das Recht auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen, das Basiskonto (siehe [BaFinJournal Juni 2016](#)).

Der Anspruch auf ein Basiskonto soll den Zugang zum bargeldlosen Zahlungsverkehr sicherstellen, der eine grundlegende Voraussetzung für eine uneingeschränkte Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben ist. Das ZKG sieht deshalb einen Kontrahierungszwang der Kreditinstitute vor (siehe Infokasten [Seite 17](#)).

Im Rahmen der laufenden Aufsicht überwacht die BaFin die Einhaltung aller Pflichten nach dem ZKG, und zwar laut [Gesetzesbegründung](#)¹ auch die Regelungen mit zivilrechtlicher und verbraucherrechtlicher Schutzrichtung. Mit Ausnahme der Durchsetzung des Kontrahierungszwangs nimmt sie diese Aufgabe aber ausschließlich im öffentlichen Interesse wahr, das heißt sie ist nicht zur Durchsetzung der Interessen einzelner Verbraucher berechtigt.



© Csaba Peterdi/fotolia.com

Besondere Bedeutung hat in der Praxis die Pflicht der Kreditinstitute, angemessene Entgelte für Basiskonten zu vereinbaren (§ 41 Absatz 2 ZKG). Derzeit gibt es bei der Höhe der Basiskonten-Entgelte zwischen den Anbietern teils deutliche Unterschiede. Etliche Institute verlangen für Basiskonten höhere Entgelte als für allgemeine Zahlungskonten. Hinzu kommt, dass den Nutzern von Basiskonten nur selten unterschiedliche Kontomodelle angeboten werden, die am Nutzerverhalten ausgerichtet sind – bei allgemeinen Zahlungskonten hingegen ist dies üblich.

Dieser Beitrag beleuchtet die Grundsätze der Entgeltangemessenheit aus Sicht der BaFin. Zudem zeigt er auf, welche Möglichkeiten die Aufsicht hat, diese Grundsätze durchzusetzen.

Angemessenes Entgelt

Welche Höhe und welche Gestaltungen für ein Basiskontoentgelt angemessen sind, wird von verschiedenen Seiten unterschiedlich beurteilt. Die Einschätzung hängt maßgeblich davon ab, welche Kriterien ihr zugrunde liegen. Steht die größtmögliche Planbarkeit der Höhe der anfallenden Kosten im Vordergrund oder eher ein möglichst geringer Endpreis? Ist Service und Unterstützung wichtig oder besteht Bereitschaft, darauf zu verzichten, wenn dadurch die Kosten sinken?

¹ Seite 94.



Hinweis

Kontrahierungszwang

Kontrahierungszwang bedeutet, dass Kreditinstitute mit berechtigten Verbrauchern einen Basiskontovertrag schließen müssen. Tun sie es nicht, können sich Verbraucher unter anderem an die BaFin wenden und beantragen, dass die Ablehnung der Kontoeröffnung überprüft wird. Sie setzt den zivilrechtlichen Anspruch des Verbrauchers auf ein Basiskonto dann per Verwaltungsakt durch. Diese zusätzliche Rechtsschutzmöglichkeit ist jedoch auf die Durchsetzung des Kontrahierungszwangs beschränkt. Andere rechtliche Fragen, die mit der Durchführung des Vertrags zusammenhängen – beispielsweise zum Leistungsumfang, der Beendigung des Vertrags oder der Entgelthöhe – sind von den Zivilgerichten zu entscheiden.

Das ZKG nennt zwei Kriterien, die bei der Beurteilung insbesondere zu berücksichtigen sind: die marktüblichen Entgelte und das Nutzerverhalten.

Marktüblichkeit

Zur Beurteilung der Frage, ob ein Entgelt marktüblich ist, reicht es nicht aus, es einfach mit den Entgelten anderer Basiskonten zu vergleichen. Es geht vielmehr um den Vergleich der auf dem Markt üblichen Konditionen für die angebotenen Dienstleistungen. Das folgt aus dem Wortlaut des ZKG, der an „das Entgelt für die [...] erfassten Dienste“ anknüpft, und wird in Artikel 18 Absatz 3 der europäischen Zahlungskontenrichtlinie noch deutlicher.² Maßgeblich sind demnach die Preise für Dienstleistungen, die mit den Basiskonto-Dienstleistungen vergleichbar sind. In die Beurteilung der Marktüblichkeit sind

daher auch die Entgeltmodelle für allgemeine Zahlungskonten einzubeziehen.

Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet, Entgeltfreiheit oder eine konkrete Höchstgrenze für ein Entgelt festzulegen, und lediglich vorgegeben, dass das Entgelt angemessen sein muss. Laut Gesetzesbegründung³ ist ein angemessenes Entgelt für das Kreditinstitut kostendeckend und angemessen gewinnbringend. Banken sind also nicht verpflichtet, Basiskonten zu Konditionen anzubieten, die sie bei Kontomodellen wählen, bei denen sie bewusst auf Kostendeckung verzichten oder die sie nur unter besonderen Voraussetzungen anbieten, weil sie damit ein geschäftspolitisches Ziel verfolgen. Ob ein Basiskontopreis „marktüblich“ ist, kann daher nur durch Vergleich mit den übrigen Kontomodellen beurteilt werden, die das Institut anbietet. Der Umstand, dass ein Institut ein günstigeres Zahlungskonto im Angebot hat, oder die Höhe des Preises allein wird nur in Ausnahmefällen ausschlaggebend sein.

Abwehrkonditionen hingegen, die faktisch darauf hinauslaufen, den Zugang zum Basiskonto zu vereiteln, unterlaufen der Gesetzesbegründung zufolge⁴ das Ziel, wirksamen Zugang zum bargeldlosen Zahlungsverkehr für alle sicherzustellen, und sind nicht angemessen. Das Gesetzesziel ist daher bei der Überprüfung der Entgeltvereinbarungen durch die Zivilgerichte wie auch bei der aufsichtlichen Beurteilung durch die BaFin ein wichtiger Gradmesser.

Nutzerverhalten

Das zweite im Gesetz genannte Kriterium für die Beurteilung der Angemessenheit ist das Nutzerverhalten. Es soll laut Beschlussempfehlung des Finanzausschusses⁵ sicherstellen, dass das Entgelt für ein Basiskonto daran ausgerichtet ist, in welcher Art und Weise, über welches Medium und in welchem Umfang die Zahlungsdienste genutzt werden. Der Kunde soll so auf die Höhe des Entgelts aktiv Einfluss nehmen können.

Die Institute müssen bei der Bestimmung des angemessenen Entgelts folglich das konkrete Nutzer-

² Siehe dazu auch Bülow, WM 2017, Seiten 161 f.

³ Seite 86.

⁴ Seiten 85 f.

⁵ Seite 83.

verhalten des einzelnen Verbrauchers berücksichtigen. Das bedeutet, dass sie entweder unterschiedliche Angebote für unterschiedliche Nutzertypen machen müssen, wie es in der Regel bei den allgemeinen Zahlungskonten der Fall ist, oder dass das Entgeltmodell unterschiedliches Nutzerverhalten berücksichtigt, indem sich zum Beispiel eine geringe Nutzung oder der Verzicht auf bestimmte Services, wie die Betreuung am Schalter, entgeltreduzierend auswirkt.

Dies gilt insbesondere für Institute, die ihren Kunden bei anderen Zahlungskonten die Möglichkeit einräumen, die Entgelthöhe durch ihr Verhalten zu beeinflussen. Denn das allgemeine Benachteiligungsverbot des § 40 ZKG verpflichtet die Institute, die Umstände im Zusammenhang mit der Nutzung des Basiskontos, auf die sie Einfluss haben, so zu gestalten, dass diese im Vergleich zu anderen Konten nicht benachteiligend sind.

Aufsicht durch die BaFin

Die BaFin kann gegenüber einem Zahlungsdienstleister oder seinen Geschäftsleitern Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Verstöße gegen die Pflichten nach dem ZKG zu verhindern oder zu unterbinden.

Die Begrenzung der Entgelte für Basiskonten auf eine angemessene Höhe ist eine grundlegende Voraussetzung, das Ziel zu erreichen, jedermann Zugang zu einem Zahlungskonto zu gewähren. Ein Institut, das bei der unternehmensspezifischen Entgeltgestaltung die Anforderungen an die Ermittlung eines angemessenen Entgelts nicht hinreichend berücksichtigt, vernachlässigt seine Pflicht nach dem ZKG nicht nur im Interesse einzelner Kunden, sondern auch generell.

Die BaFin kann ein Kreditinstitut daher anweisen, seine Vertragsbedingungen dahingehend anzupassen, dass die Entgeltfestsetzung für das Basiskonto die Anforderungen an die Angemessenheit hinreichend berücksichtigt.

Keine Pauschalmodelle

Bestehen Anhaltspunkte, dass eine Bank ein unangemessenes Basiskonto-Entgelt erhebt, bittet die

BaFin sie zunächst um Stellungnahme oder kündigt aufsichtliche Maßnahmen an. Die Bank kann dann Gründe dagegen vortragen oder von sich aus ihr Entgeltmodell anpassen.

Bislang betraf das in der Praxis vor allem Institute, die in ihrem allgemeinen Zahlungskontenangebot unterschiedliche Modelle für Online- und Schalternutzung haben, bei Basiskonten aber ausschließlich Pauschalmodelle anbieten, bei denen alle üblichen Nutzungsformen im festen Monatspreis inkludiert sind. Für diese Entscheidung führen die Institute häufig an, dass sich die Kunden planbare Kosten – unabhängig von der Nutzung – und ein einfaches Entgeltmodell wünschen.

Abgesehen davon, dass das Gesetz eindeutig vorgibt, dass das Nutzerverhalten zu berücksichtigen ist, ist auch ein möglichst niedriger Preis regelmäßig ein wichtiger Wunsch der Kunden. Es ist daher zu begrüßen, wenn sich Kreditinstitute auch beim Basiskonto vom Grundsatz „One Size Fits All“ verabschieden und unterschiedliche Entgeltmodelle anbieten. Die meisten Institute, die die BaFin bisher dazu angehört hat, haben sich inzwischen entschieden, fortan bei Basiskonten mindestens zwei Entgeltmodelle für unterschiedliche Nutzertypen anzubieten.

Ausblick

Die Umstellungsbereitschaft zeigt, dass die Preisgestaltungen für Basiskonten noch in Bewegung sind und sich die Marktteilnehmer noch nicht abschließend festgelegt haben.

Dabei bleibt auch abzuwarten, welche Impulse erste zivilgerichtliche Urteile geben werden und wie sich die ZKG-Regelungen zur Entgelttransparenz auswirken, die voraussichtlich 2018 in Kraft treten. Sie sollen dafür sorgen, dass Verbraucher die Kosten von Zahlungsdienstleistungen besser vergleichen können. ■



Autoren

Silke Deppmeyer

Arne Heinrich Huneke

BaFin-Referat für Zahlungskontengesetz/Basiskonto

Niedrigzinsumfeld

BaFin und Bundesbank starten Stresstest



KF Die BaFin und die Deutsche Bundesbank haben erneut einen Stresstest zur Ertragslage und Widerstandsfähigkeit deutscher Kreditinstitute im Niedrigzinsumfeld gestartet. Schon die Umfragen der Jahre 2013 und 2015 (siehe zuletzt [BaFinJournal Oktober 2015](#)) hatten gezeigt, dass die anhaltend niedrigen Zinsen für kleine und mittelgroße Kreditinstitute in Deutschland eine nachhaltige Herausforderung darstellen.

Um der deutschen Aufsicht einen Überblick über die Auswirkungen verschiedener Zinsszenarien zu verschaffen, befragen BaFin und Bundesbank die deutschen Kreditinstitute, die unmittelbar unter nationaler Aufsicht stehen, die sogenannten Less

Significant Institutions (LSIs). Einzelne Institutsgruppen sind von der Umfrage ausgeschlossen. Diese werden mit Blick auf ihr individuelles Geschäftsmodell teilweise gesondert befragt.

Drei Teile

Die Umfrage besteht aus drei Teilen. Im ersten Baustein, der Niedrigzinsumfeld-Umfrage im

engeren Sinne, werden die Plan- beziehungsweise Prognosedaten der Kreditinstitute sowie fünf aufsichtlich vorgegebene Zinsszenarien für den Zeitraum von 2017 bis 2021 abgefragt. Die aufsichtlichen Szenarien umfassen sowohl ein andauerndes Niedrigzinsumfeld als auch positive (+200 Basispunkte) und negative Zinsschocks (-100 Basispunkte) sowie eine Drehung der Zinsstrukturkurve, bei der die Zinsen kurzer Laufzeiten um bis zu 200 Basispunkte steigen, die Zinsen langer Laufzeiten um bis zu 60 Basispunkte sinken.

Der zweite Baustein ist ein Stresstest im engeren Sinne, der Zinsänderungs-, Kredit- sowie Marktpreisrisiken umfasst. Ziel ist es, die Widerstandsfähigkeit der Kreditinstitute unter Berücksichtigung zusätzlicher Stressfaktoren zu prüfen, beispielsweise eines abrupten Zinsanstiegs, ansteigender Ausfälle im Kreditportfolio und plötzlich eintretender Vermögenspreisverluste. Die dabei aufgedeckten Risiken aus Stress-Szenarien werden zur Bemessung der aufsichtlichen Eigenmittelzielkennziffer herangezogen.

Den dritten Baustein der Umfrage bilden Abfragen zu möglichen Folgewirkungen des Niedrigzins-

umfelds. Der Fokus liegt dabei auf der Kreditvergabe für Wohnimmobilien, den Belastungen aus Pensionsverpflichtungen und der Entwicklung von

Kreditvergabestandards. Ziel dieser Abfragen ist es, der Aufsicht einen Überblick über bestehende oder sich abzeichnende Risiken in diesen Bereichen zu verschaffen. So könnten beispielsweise die aufgrund der niedrigen Zinsen steigenden Pensions-

rückstellungen die Institute vor nachhaltige Probleme stellen. Beim Thema Kreditvergabestandards, speziell bei den Sicherheiten und bei Zusatz- und Nebenvereinbarungen, will die Aufsicht die Entwicklung der Kreditvergabepolitik der Banken beleuchten.

Fristen für Einreichung der Daten

Die Institute sollen der Aufsicht die in den ersten beiden Bausteinen erhobenen Daten spätestens bis Ende Mai zur Verfügung stellen, für den dritten Baustein bis Ende Juni. Im Anschluss werden Deutsche Bundesbank und BaFin die Rückmeldungen der Institute einer Qualitätssicherung unterziehen. Die Erkenntnisse aus der Umfrage werden im Rahmen der Aufsichtstätigkeit berücksichtigt. ■

Institute sollen Daten bis Ende Mai bzw. Ende Juni zur Verfügung stellen.

IT-Aufsicht

400 Teilnehmer bei BaFin-Informationsveranstaltung für Banken

© Eschweiler/BaFin



KF Rund 400 Vertreter von Kreditinstituten und IT-Dienstleistern sowie IT-Sicherheitsexperten nahmen Mitte März auf Einladung der BaFin an der Veranstaltung „IT-Aufsicht über Banken“ im ehemaligen Plenarsaal des Bundestags in Bonn teil. BaFin und Deutsche Bundesbank informierten dort über aktuelle Arbeitsschwerpunkte und Regelungsvorhaben.

Cyber-Risiken

Die Brisanz des Themas machte BaFin-Präsident Felix Hufeld bei seiner Begrüßung deutlich: „Cyberangriffe sind nicht nur Stoff für Science-Fiction-Filme. Sie sind sehr ernst zu nehmender Alltag.“ Die Informationstechnik sei heute in der Finanzwelt nicht mehr nur Nebenbedingung, um Erträge zu generieren, sondern Basisinfrastruktur für sämtliche Prozesse. Das mache sie aber auch angreifbar. „Im Kino machen die Bad Guys den Guten oft schwer zu schaffen. Sie haben die besseren Waffen, die schnelleren

Autos und scheinen auch mit ihren IT-Möglichkeiten meist einen Schritt voraus zu sein.“ Im wirklichen Leben dürften weder die Aufsicht noch die Kreditinstitute zulassen, dass die dunkle Seite der Digitalisierung diesen Vorsprung gewinne und ausnutze, mahnte Hufeld. Dass es für die Veranstaltung mehr als 1.000 Anmeldungen gab, bestätige aber das Problembewusstsein der IT-Sicherheitsexperten und Bankenvertreter.

Dass diesem nun weitere Schritte folgen müssen, verdeutlichte Raimund Röseler, Exekutivdirektor der Bankenaufsicht. Es bereite ihm Sorge, dass IT-Prüfungen bei den Instituten regelmäßig mit schlechten Ergebnissen endeten. „In Schulnoten ausgedrückt kommt kaum eine Bank besser weg als mit einer Vier.“ Auf einer Matrix stünden daher die IT-Risiken



Hinweis

Vorträge

Alle Vorträge der Informationsveranstaltung sind auf der Internetseite der BaFin veröffentlicht.

rechts oben. Bedeutet: Hohe Wahrscheinlichkeit, hohe Auswirkungen. „Während meiner ersten Berufsjahre in der Bankenbranche hieß es noch: ‚Banking is People‘. Heute heißt es: ‚Banking is Technology‘. Und zwar einschließlich aller damit verbundenen Verwundbarkeitsrisiken“, so Röseler. Der Dialog zwischen allen Beteiligten, auch in Form solcher Veranstaltungen, sei daher von immenser Bedeutung.

Bankaufsichtliche Anforderungen

Bei den Vorträgen von Vertretern der BaFin und der Deutschen Bundesbank stießen vor allem die geplanten Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT) auf Interesse, die die BaFin derzeit konsultiert (siehe Infokasten). Das Rundschreiben wird die IT-relevanten Passagen der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) konkretisieren und somit transparent machen, was BaFin und Bundesbank in Bezug auf die IT-Sicherheit von den Instituten erwarten.

„Wir schaffen damit einen flexiblen und praxisnahen Rahmen für das Management der IT-Ressourcen und das IT-Risikomanagement“, erklärten Renate Essler, BaFin, und Dr. Michael Paust von der Bundesbank. Sie erörterten Grundprinzipien und Aufbau der BAIT. Diese umfassend acht Themen: IT-Strategie, IT-Governance, Informationsrisiko-, Informationssicherheits- und Benutzerberechtigungsmanagement,

IT-Projekte und Anwendungsentwicklung, IT-Betrieb einschließlich Datensicherung sowie Auslagerung und sonstiger Fremdbezug von IT-Dienstleistungen.

Geplant sei, das Rundschreiben Mitte des Jahres zu veröffentlichen. „Die BAIT werden dazu beitragen, das Bewusstsein für das IT-Risiko und die IT-Sicherheit in den Banken unternehmensweit zu erhöhen“, sagte Exekutivdirektor Röseler. Er wies darauf hin, dass die Geschäftsleiter für die Umsetzung und Einhaltung der BAIT verantwortlich sind.

Sicherheit im Zahlungsverkehr

Auf der Tagesordnung stand auch die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie (siehe BaFinJournal März 2016), zu der die BaFin-Experten Dr. Felix Reinshagen und Tobias Schmidt referierten. Sie wiesen darauf hin, dass die verschiedenen Ziele der Richtlinie durchaus in einem Spannungsverhältnis stünden: die Förderung von Wettbewerb und Innovationen im Zahlungsverkehr bei gleichzeitiger Stärkung der Sicherheit und des Verbraucherschutzes. „Das ist eine Herausforderung.“

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA habe dazu jüngst den Entwurf eines Technischen Regulierungsstandards zur starken Kundenauthentifizierung und sicheren Kommunikation veröffentlicht (siehe BaFinJournal März 2017), der diese Anforderungen in einen gerechten Ausgleich bringen soll. Die Referenten erläuterten unter anderem, in welchen Fällen die starke Kundenauthentifizierung erforderlich ist und welche Ausnahmen der EBA-Entwurf vorsieht. Man müsse aber noch abwarten, ob die Europäische Kommission Änderungen an dem Regulierungsstandard vornehmen werde.

Kritische Infrastrukturen

Dr. Jens Gampe und Dr. Sebastian Silberg (beide BaFin) stellten wichtige Aspekte der neuen BSI-Kritisverordnung vor, der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik). Insbesondere die darin ausgewiesenen Anlagekategorien und Schwellenwerte bilden den Maßstab dafür, welche Unternehmen des Finanzsektors in Zukunft den Betriebspflichten nach dem BSI-Gesetz unterworfen sein werden. Für den Bankenbereich kommt es beispielsweise darauf an, wie viele Millionen Transaktionen im



Hinweis

Konsultation: Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT

Die BaFin hat das Rundschreiben „Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT“ (BAIT) zur Konsultation gestellt. Stellungnahmen nimmt sie bis zum 5. Mai entgegen. Das geplante Rundschreiben wird die Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Banken (MaRisk) konkretisieren.

Zahlungsverkehr jährlich über eine „Anlage“ im Sinne der Verordnung abgewickelt werden.

Sie gingen zudem auf „UP KRITIS“ ein, eine öffentlich-private Kooperation zwischen Betreibern Kritischer Infrastrukturen, deren Verbänden und den zuständigen staatlichen Stellen. Ziel sei es, die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Zu den kritischen Sektoren zählt auch der Finanz- und Versicherungssektor.

IT-Aufsichts- und Prüfungspraxis der Bundesbank

Die Teilnehmer gewannen darüber hinaus einen Einblick in die IT-Aufsichts- und Prüfungspraxis der Bundesbank. Jörg Bretz von der Bundesbank-Hauptverwaltung in Hessen stellte Themenschwerpunkte und häufige Feststellungen bei IT-Prüfungen vor und nahm die Themen Cybersicherheit und

Cloud-Computing unter die Lupe. Besondere Herausforderungen für die Institute seien die Steuerung der Risiken aus den immer komplexer werdenden Wertschöpfungs- und Lieferketten und die Erfüllung der Anforderungen an die Transparenz der internen Prozesse und Kontrollverfahren von Cloud-Dienstleistern.

Bretz ging zudem auf die Herausforderungen im internationalen Kontext ein, speziell im europäischen Aufsichtsgefüge mit dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) der Europäischen Zentralbank, der EBA und den nationalen Behörden. Die Schwierigkeiten lägen vor allem in der Vielfalt der Sprachen, dem unterschiedlichen Verständnis von Begriffen und den verschiedenen Aufsichtskulturen begründet. Inzwischen habe man aber gemeinsame Prüfungserfahrungen gemacht, auf die man aufbauen könne. ■

Interview

BaFin-Präsident Felix Hufeld: „Die Gefahr nimmt objektiv zu“



← Herr Hufeld, ein wichtiges Thema bei der Konferenz zur IT-Aufsicht bei Banken waren Cyberrisiken. Muss man sich um die IT-Sicherheit des Finanzsystems Sorgen machen?

→ Akut nicht, grundsätzlich aber schon. Die Zahl der Angriffe auf die IT-Systeme von Unternehmen – und damit eben auch auf die der Finanzindustrie – nimmt zu. Gleichzeitig ist die Qualität der Sicherheitsmaßnahmen von Banken, Versicherern und anderen Finanzunternehmen noch nicht auf dem Niveau, auf dem sie sein müsste. Wir haben in der jüngeren Vergangenheit eine ganze Reihe von Prüfungen durchgeführt und die Ergebnisse sind – Stand heute – nicht zufriedenstellend. Oder, um es wie Kollege Röseler zu sagen: Niemand hätte, in Schulnoten ausgedrückt, etwas

Besseres als eine Vier bekommen.¹ Hier besteht also ganz offensichtlich Handlungsbedarf.

← *Wo liegen die Schwächen?*

→ Es geht hier zum einen um Risikomanagementverfahren, um Vorsorge – und zwar sowohl gegen unabsichtliche Fehler von Mitarbeitern als auch gegen gezielte kriminelle Attacken von außerhalb. Zum anderen geht es aber auch um die Qualität von Dienstleistern, an die häufig erhebliche Teile des IT-Managements ausgelagert werden, und um die Fähigkeit sicherzustellen, dass diese die IT-Sicherheit auch tatsächlich gewährleisten. Wir brauchen hier letztlich ein Bündel von Maßnahmen aus Hardware-Schutz, Software-Schutz und Schutz vor menschlichem Verhalten.

← *Wie kommt es, dass die Gefahr so stark zugenommen hat?*

→ Die Informationstechnik bietet große strategische und operative Möglichkeiten. Der große Wandel, der derzeit stattfindet, die Digitalisierung in all ihren Facetten, birgt aber nicht nur große geschäftliche Chancen für junge Start-ups und etablierte Unternehmen, sondern bringt auch neue Risiken und neue technische Möglichkeiten für Kriminelle mit sich. Sehr beliebt ist derzeit laut Europol, dem Europäischen Polizeiamt, Ransomware. Das sind Schadprogramme, die den Zugriff auf Daten und Systeme einschränken und nur gegen Zahlung eines Lösegeldes wieder freigeben. Aber auch Phishing ist nach wie vor ein großes Problem, also der Versuch, über E-Mails an sensible Informationen wie Passwörter oder Kreditkartendaten zu gelangen oder Schadsoftware auf den Rechnern der Opfer zu installieren. Das ist die dunkle Seite der Medaille der Digitalisierung. Und sie muss ebenso im Fokus stehen wie deren Chancen.

← *Was genau erwartet die BaFin von den Unternehmen?*

→ Wir werden unsere Erwartungen in den BAIT, den bankaufsichtlichen Anforderungen an die



Hinweis

Nationales Cyber-Abwehrzentrum

Die BaFin wirkt im Nationalen Cyber-Abwehrzentrum (Cyber-AZ) mit. Das Cyber-AZ bündelt die Expertise der Bundessicherheitsbehörden im Bereich Cybersicherheit und soll eine effektive und effiziente Zusammenarbeit aller staatlichen Stellen zur Koordinierung von Schutz- und Abwehrmaßnahmen gegen IT-Vorfälle gewährleisten. Die Federführung liegt beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

IT-Sicherheit, die wir derzeit konsultieren, sehr konkret ausformulieren. Besonders wichtig sind uns hier die Themen IT-Strategie, Informationssicherheitsmanagement – in diesem Zusammenhang vor allem der Informationssicherheitsbeauftragte – und Fremdbezug von Dienstleistungen.

Die BAIT fußen auf entsprechenden Vorarbeiten des Finanzstabilitätsrats FSB. Denn die Risiken, über die wir hier sprechen, sind ja letztlich globaler Natur. Das FSB hat einen ganzen Kanon von Prozessschritten, Perspektiven und Grundlegungen entwickelt, der letztlich jedem Institut die Möglichkeit geben soll, in strukturierter Form die unterschiedlichen Aspekte der IT-Sicherheit anzugehen und entsprechende Vorkehrungen zu etablieren. Ich denke, wir kommen ein gutes Stück voran, wenn sich alle Institute auf dieser Basis intensiv mit dem Thema auseinandersetzen. Absolute Sicherheit wird es nie geben, aber wir können die Hürden deutlich höher hängen. ■

¹ Siehe Seite 21.



Captives

BaFin lädt konzernerneigene Versicherungsunternehmen zum Austausch

VP BaFin-Exekutivdirektor Dr. Frank Grund und weitere Experten der Versicherungsaufsicht trafen sich im März mit Vertretern konzernerneigener Versicherungsunternehmen, sogenannten Captives (siehe Infokasten [Seite 26](#)), in Bonn zum Austausch. Die 20 Teilnehmer repräsentierten fast alle deutschen Captives, darunter die von BASF, Siemens und Metro. Auch der europäische Verband der Captive-Eigentümer (European Captive Insurance and Reinsurance Owners' Association – ECIROA) nahm an der Veranstaltung teil.

Im Mittelpunkt der Diskussionen stand die Anwendung des Proportionalitätsgrundsatzes¹ unter dem europäischen Aufsichtsregime [Solvency II](#). Dieser besagt, dass die Anforderungen von Solvency II so

zu erfüllen sind, dass sie der Art, dem Umfang und der Komplexität der Risiken des individuellen Unternehmens gerecht werden. Verglichen mit großen Versicherungsunternehmen stellen Captives ein vergleichsweise geringes Risiko für den deutschen Versicherungsmarkt dar, da sie in eine Nichtversicherungs-Unternehmensgruppe eingebunden sind. Sie versichern Risiken, die im Konzern selbst entstehen und die sie in der Regel gut überblicken können.

Viele Captive-Vertreter sind der Ansicht, dass Solvency II ihrem besonderen Geschäftsmodell nicht ausreichend Rechnung trägt. Die vorgesehenen Erleichterungen bleiben weit hinter ihren Erwartungen zurück. Den Captives ist daher an einer möglichst weiten Auslegung des Proportionalitätsgrundsatzes gelegen. Exekutivdirektor Grund betonte, auch der BaFin gehe es um eine risikoadäquate, proportionale Behandlung der Captives. Darum lege sie so viel Wert auf den direkten Kontakt mit den Unternehmen.

¹ Zum Thema Proportionalität bei Banken siehe Interview [Seite 31](#).

Definition

Captives

Captive (Re)Insurance Undertakings – kurz Captives – sind Erst- oder Rückversicherer, die einem Industrie-, Handels- oder Finanzunternehmen gehören, welches selbst kein Versicherer oder Rückversicherer ist, und die primär die Risiken der Eigentümer übernehmen. Werden auch gruppenexterne Risiken abgesichert, handelt es sich nicht um eine Captive im Sinne von Solvency II. Gleichwohl greifen die Überlegungen in Bezug auf die Proportionalität weitgehend auch hier. Captives gehören meist zu großen Konzernen, da für das firmeneigene Versicherungsportfolio eine gewisse Betriebsgröße erreicht sein muss. Erstversicherungs-Captives übernehmen Konzernrisiken direkt; Rückversicherungs-Captives übernehmen einen Teil dieser Risiken über einen zugelassenen Erstversicherer.

müssen einmal pro Quartal sowie jährlich quantitative Meldungen bei der BaFin einreichen. Darüber hinaus müssen sie jedes Jahr einen ORSA-Bericht² sowie für die Öffentlichkeit einen Solvabilitäts- und Finanzbericht (Solvency and Financial Condition Report – SFCR) erstellen, der bei bestimmten Änderungen auch unterjährig zu aktualisieren ist. Hinzu kommt mindestens alle drei Jahre ein Bericht an die Aufsichtsbehörde (Regular Supervisory Report – RSR), dessen Frequenz diese nach bestimmten Kriterien unternehmensindividuell festlegt.

Nach Proportionalitätsgesichtspunkten seien Vereinfachungen möglich, sagte BaFin-Referatsleiterin Ricarda Maier. „Auf Antrag können Unternehmen im Einzelfall von bestimmten Berichtspflichten befreit werden. Das rechtliche Rahmenwerk verlassen können wir aber nicht.“ So sei weder eine generelle Befreiung von der Einreichung der narrativen Berichte noch von der quantitativen Berichterstattung möglich, erklärten Viktoria Klepke und Anja Graham (beide BaFin).

Die Unternehmensvertreter kritisierten insbesondere den SFCR: Bei Captives fehle es an einem entsprechend interessierten Publikum. „Der SFCR dient nicht nur der Information der Öffentlichkeit, sondern auch der Aufsicht“, hielt BaFin-Referentin Sibylle Schulz entgegen. Die BaFin werde aber auch die Berichte unter Berücksichtigung der Proportionalität prüfen.

Herausforderungen für Captives

Für Captives ist es mit erheblichem Aufwand verbunden, die Solvency-II-Regeln adäquat umzusetzen. Nach Holger Kraus, RISICOM Rückversicherung AG, stehen Captives in einem Spannungsfeld: Einerseits müssten sie hohe aufsichtsrechtliche Anforderungen erfüllen, was mit steigenden Betriebskosten einhergehe. Andererseits sei das Versicherungsgeschäft für die jeweilige Konzernmutter kein Kerngeschäft, so dass der Fokus weniger auf der Combined Ratio (Schaden-Kosten-Quote) liege als vielmehr auf den Betriebskosten. Daher bestehe die Gefahr, dass der Betrieb einer Captive konzernintern unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten zunehmend kritisch gesehen werde.

Auch die Berichterstattungspflichten stellten für viele Captives eine Herausforderung dar, berichteten Unternehmensvertreter. Alle Solvency-II-Unternehmen

Bündeln und Ausgliedern von Funktionen

Die Teilnehmer erörterten auch die Bündelung und Ausgliederung von Schlüsselfunktionen. Solvency II sieht vier Schlüsselfunktionen vor: die unabhängige Risikocontrolling-Funktion, die Compliance-Funktion, die Interne Revision und die Versicherungsmathematische Funktion. Viele Captives sind personell schwach besetzt – sie bestehen teilweise lediglich aus einigen Vorstandsmitgliedern. Nach Proportionalitätsgrundsätzen können Schlüsselfunktionen zusammengefasst werden, wenn dies mit dem Risikoprofil des Unternehmens vereinbar ist. „Risiko aufbauende und risikokontrollierende Funktionen sind jedoch zu trennen“, erinnerte BaFin-Referent

² ORSA: Own Risk and Solvency Assessment – Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung.

Dr. Marco Henkel. Interessenkonflikte seien generell zu vermeiden.

Werden Schlüsselfunktionen ausgegliedert, muss das Unternehmen einen Ausgliederungsbeauftragten bestellen. Diese Rolle kann ein Vorstandsmitglied übernehmen, wenn die Zuständigkeiten angemessen getrennt sind und alle Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden.

Aufsichtsratsmitglieder und Vorstände

Bei Aufsichtsratsmitgliedern ist insbesondere die fachliche Eignung ein wichtiges Thema. Häufig werden Mitarbeiter anderer Konzernunternehmen in den Aufsichtsrat einer Captive entsandt. „Die BaFin berücksichtigt dann auch deren berufliche Erfahrungen aus dem Nichtversicherungsbereich“, sagte Aufseher Christian Elbers. Gegebenenfalls müssten die Aufsichtsratsmitglieder Fortbildungen absolvieren.

Auch die neuen Regeln für die Vergütung von Versicherungsvorständen kamen zur Sprache. Die Delegierte Verordnung zur Ergänzung von

Solvency II enthält – ebenso wie das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) – Vorgaben zur Vergütung als Teil einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung. BaFin-Experte Kaj Hanefeld sagte, es gebe keine Übergangsfrist; Altverträge gälten jedoch fort. Sie seien im Sinne einer Hinwirkungspflicht anzupassen, sobald sich die Gelegenheit biete. Die Vergütung könne fest oder variabel gestaltet sein. Eine variable Vergütung dürfe sich jedoch nicht an Kennzahlen orientieren, die nicht zum Versicherungsgeschäft gehören.

Blick nach Europa

Unternehmensvertreter brachten auch zur Sprache, dass die EU-Mitgliedstaaten die Solvency-II-Vorschriften aus ihrer Sicht unterschiedlich streng auf Captives anwenden. Eine Vereinheitlichung der Aufsichtspraxis in der EU sei wünschenswert.

Auch die BaFin habe großes Interesse an einer europaweit einheitlichen Anwendung der Vorgaben, erklärte Exekutivdirektor Grund. „Sie wird den Unterschieden nachgehen“, kündigte er an. ■

Verbraucher

Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen zum Verbraucherschutz



© Denis Junker/fotolia.com und Eschweiler/BaFin

Researchberichte

BaFin rät Anlegern erneut zur Informationsrecherche

WM Die BaFin erneuert ihren Anlegerhinweis vom Mai 2016, vor Transaktionen zu prüfen, ob die in Researchberichten enthaltenen Informationen zutreffend sind. Negative Researchberichte können von Personen stammen, die selbst bereits Leerverkaufspositionen in den Finanzinstrumenten halten und damit bewusst auf fallende Kurse setzen. Sinken die Kurse infolge der Berichte dann tatsächlich, profitieren die hinter der Veröffentlichung stehenden Personen davon.

Auch wenn die Interessenkonflikte in Disclaimern offengelegt werden müssen, sollten Anleger die Motive für die Veröffentlichung negativer Berichte daher in jedem Fall hinterfragen. Soweit verfügbar, sollten sie sich zudem nicht nur auf diese eine Informationsquelle verlassen, sondern sich möglichst umfassend über die betroffenen Finanzinstrumente und deren Emittenten informieren. ■

Anlegermesse Invest

BaFin-Vorträge und persönliche Gespräche mit Exekutivdirektorin Roegele

WM Zahlreiche Anleger nutzten am 7. und 8. April in Stuttgart die Gelegenheit, sich bei der Anlegermesse Invest am Infostand der BaFin über aktuelle Themen des Finanzmarkts zu informieren. Am



Hinweis

Vorträge

Die Folien der Vorträge zu bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen und zu strukturierten Produkten, Differenzkontrakten und Vermögensanlagen finden Sie auf der Internetseite der BaFin.

ersten Veranstaltungstag stand auch die Exekutivdirektorin der Wertpapieraufsicht, Elisabeth Roegele, den Besuchern wieder Rede und Antwort.

Neben Einzelgesprächen fanden am BaFin-Stand auch wieder Vorträge statt, die wie in den Vorjahren auf großes Interesse stießen. BaFin-Experten

referierten zu bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, erläuterten die Besonderheiten von strukturierten Produkten, Differenzkontrakten (Contracts for Difference – CFDs) und Vermögensanlagen und gingen auf wichtige Aspekte rund um Nachrangdarlegen ein. ■

Abwicklung unerlaubter Geschäfte

*IMS International Marketing Services GmbH:
Kontensperre und Abwicklung des unerlaubten
Finanztransfersgeschäfts*

ÜG Am 17. und 20. Februar 2017 hat die BaFin nach § 4 Absatz 1 Satz 4 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) über die bekannten noch aktiven Konten der IMS International Marketing Services GmbH, Greven, in Deutschland eine Kontensperre verhängt, die von Gesetzes wegen sofort vollziehbar ist.

Mit Bescheid vom 5. April 2017 verfügte sie außerdem an die IMS International Marketing Services GmbH gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ZAG, das unerlaubt für Onecoin Ltd, Dubai, betriebene Finanztransfersgeschäft mit „OneCoin“-Anlegern sofort einzustellen, und ordnete die Abwicklung der unerlaubten Geschäfte an. Für den

Fall, dass das Unternehmen der Einstellungsverfügung zuwider handeln sollte, drohte die Behörde an, ein Zwangsgeld in Höhe von 1,5 Millionen Euro festzusetzen. Die Abwicklungsanordnung bewehrte sie mit einer Zwangsgeldandrohung in Höhe von 150.000 Euro. Die Verwaltungsakte einschließlich der Zwangsgeldandrohungen sind von Gesetzes wegen sofort vollziehbar.

Die BaFin hat der IMS International Marketing Services GmbH aufgegeben, das noch vorhandene Bankguthaben, soweit dieses nicht einer Pfändung unterliegt, an diejenigen Einzahler zurückzuüberweisen, die zuletzt Zahlungen an die IMS International Marketing Services GmbH vorgenommen hatten.

Die Onecoin Ltd, Dubai, steht in einem Verbund von Unternehmen, die unter der Marke „OneCoin“ über ein mehrstufiges Vertriebssystem weltweit und auch in der Bundesrepublik Deutschland virtuelle Werteinheiten vertreiben, die sie als Kryptowährung deklarieren. Im Auftrag von Onecoin Ltd ließ sich die IMS International Marketing Services GmbH von Anlegern, die in den Besitz von „Onecoins“ kommen wollten, die dafür zu leistenden Entgelte auf wechselnde Bankkonten bei verschiedenen Kreditinstituten in Deutschland überweisen und leitete die Gelder im Auftrag von OneCoin Ltd an Dritte insbesondere auch außerhalb Deutschlands weiter. Die Dienst-

leistung ist als Finanztransfersgeschäft nach § 1 Absatz 2 Nr. 6 ZAG zu qualifizieren, das als Zahlungsdienst nach § 8 Absatz 1 Satz 1 ZAG unter Erlaubnisvorbehalt steht. Die erforderliche Erlaubnis, die durch die BaFin zu erteilen gewe-

sen wäre, hatte und hat die IMS International Marketing Services GmbH nicht.

Insgesamt hat die IMS International Marketing Services GmbH aufgrund der mit der Onecoin Ltd geschlossenen Vereinbarung zwischen Dezember 2015 und Dezember 2016 rund 360 Millionen Euro angenommen. Davon liegen noch rund 29 Millionen Euro auf den derzeit gesperrten Konten.

Die BaFin darf keine Aussagen zur zivilrechtlichen Wirksamkeit der Verträge machen, die Einzahler abgeschlossen haben, um in den Besitz von „Onecoins“ zu gelangen. Entsprechende Anfragen kann sie daher nicht beantworten. ■



Linkempfehlung für Verbraucher

Diese und weitere Mitteilungen finden Sie auch unter:

www.bafin.de » [Verbraucher](#)

» [Aktuelles für Verbraucher](#)

AfV Braun e. K.: Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat dem AfV Braun e. K., 55545 Bad Kreuznach, mit Bescheid vom 28. März 2017 die unverzügliche Abwicklung der unerlaubt betriebenen Bankgeschäfte aufgegeben.

Der AfV Braun e. K. bot an, bestehende Forderungen aus gekündigten Vermögenanlagen einzuziehen, sie als „Kaufpreis“ für einen zu erwerbenden Diamanten zunächst einzubehalten und später auszuzahlen.

Mit dem Einzug entsprechender Forderungen, die erst später rätierlich an die Kapitalgeber auszuzahlen sind, betreibt der AfV Braun e. K. das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Er ist verpflichtet, die angenommenen Gelder unverzüglich und vollständig an die Kapitalgeber zurückzuzahlen. ■

Dieter Böser: Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat Herrn Dieter Böser, Forst, mit Bescheid vom 16. März 2017 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft unverzüglich abzuwickeln.

Böser nahm auf der Grundlage mündlich geschlossener Darlehensverträge unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums an. Hierdurch betreibt er das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Er ist verpflichtet, die Gelder unverzüglich und vollständig auf Konten der Geldgeber zu überweisen. ■

Eigenmittel bei Banken

BaFin-Exekutivdirektor

Raimund Röseler:

„Das Thema

Proportionalität drängt“



© Frank-Beer.com

KF Welches Eigenkapital europäische Banken vorhalten müssen, ist in der Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) und -richtlinie (Capital Requirements Directive IV – CRD IV) festgelegt. Die beiden Regelwerke traten Anfang 2014 in Kraft und setzen unter anderem die global vereinbarten Basel-III-Vorschriften um.

Nun sollen die beiden europäischen Regelwerke erstmals überarbeitet werden. Ziel ist es, die Finanzstabilität zu erhöhen und das Vertrauen in den Bankensektor zu stärken. Die Europäische Kommission hat bereits umfassende Vorschläge für die Ergänzung der CRR und CRD IV vorgelegt (siehe BaFinJournal Dezember 2016). Derzeit laufen die Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten. Parallel dazu arbeitet auch der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS an neuen Eigenkapitalregeln.

Im Interview mit dem BaFinJournal erläutert Raimund Röseler, Exekutivdirektor der Bankenaufsicht, warum ihm das Thema Proportionalität (siehe

Infokasten Seite 33) so wichtig ist, wie er die Vorschläge der Kommission bewertet und was er von den Verhandlungen auf globaler Ebene erwartet.

← *Herr Röseler, warum ist es notwendig, die europäischen Eigenmittelvorschriften zu reformieren?*

→ Auslöser ist natürlich zunächst einmal, dass man in Basel Neuregelungen verabschiedet hat, die wir in europäisches Recht umsetzen wollen. Hinzu kommt aber, dass die CRD IV und CRR jetzt seit geraumer Zeit in Kraft sind. Es ist ein ganz natürlicher und notwendiger Prozess, solche Regelwerke von Zeit zu Zeit auf den Prüfstand zu stellen und zu schauen, ob und wo es Nachbesserungsbedarf gibt.

← *Sehen Sie Nachbesserungsbedarf?*

→ Auf jeden Fall, und zwar in allererster Linie beim Thema Proportionalität. In der Vergangenheit herrschte die Ansicht vor, man könne auch innerhalb eines einheitlichen Regelwerks proportional agieren.

Inzwischen haben wir aber feststellen müssen, dass wir damit in der Praxis an Grenzen stoßen. Es ist beispielsweise nicht möglich, bestimmte Regeln gar nicht anzuwenden. Man kann sie nur in unterschiedlicher Intensität anwenden. Um mehr Proportionalität zu gewährleisten, brauchen wir differenziertere Regeln. Wie sehr das Thema drängt, merken wir tagtäglich in den Gesprächen mit den Instituten.

← *Warum drängt es gerade jetzt?*

→ Die Institute sind einer zunehmenden Detailtiefe von Regulierung ausgesetzt. Wir sprechen ja hier nicht nur von der Bankenregulierung. Die Wertpapierregulierung, das Steuerrecht und zahlreiche weitere Normen belasten die Institute ebenfalls – und zwar in einem Maße, das nicht immer gerechtfertigt ist. Es ist daher ein berechtigtes Anliegen der kleineren Institute, dass wir schnell einen Weg finden, der mehr Proportionalität ermöglicht.

← *Was halten Sie diesbezüglich von den Vorschlägen der Kommission?*

→ Sie gehen aus meiner Sicht in die richtige Richtung, allerdings für Deutschland nicht weit genug. Es handelt sich um punktuelle Vorschläge, die nur einzelne Aspekte adressieren. Im Prinzip schlägt die Kommission bei den LSIs¹, also den weniger bedeutenden Instituten, die unter nationaler Aufsicht stehen, für sehr kleine Banken Ausnahmen von einzelnen Regelungen vor. Dabei zieht sie die Grenzen viel zu niedrig.

← *Wie hoch sind die Grenzen?*

→ Um beispielsweise bei den Offenlegungsanforderungen in den Genuss von Erleichterungen zu kommen, dürfen die Vermögenswerte einer Bank in den vier Jahren vor dem Offenlegungszeitraum im Durchschnitt 1,5 Milliarden Euro nicht überschritten haben. Nur dann fiele das Institut nach dem Vorschlag der Kommission unter die Definition „klein“. Diese Grenze ist aus unserer Sicht zu gering.

¹ *Less Significant Institutions – weniger bedeutende Institute.*

← *Wo sollte sie Ihrer Meinung nach liegen?*

→ Wenn Sie Schwellenwerte festlegen, haben Sie ja grundsätzlich das Problem, dass Sie Klippeneffekte schaffen – also Anreize, genau oberhalb oder unterhalb dieser Schwelle zu landen. Deswegen wäre mein Ansatz, im ersten Schritt eine Grenze zu nehmen, die es ohnehin schon gibt. Denn der Klippeneffekt ist dort bereits vorhanden. Wir könnten zum einen die SIS² nehmen, also die Institute, die direkt von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigt werden. Sodann gibt es auch bereits eine umfassende Methodik zur Identifizierung sogenannter PSIs, potenziell systemgefährdender Institute.

Hier hätte man die Systemrelevanz als entscheidendes Kriterium. Das macht ja auch Sinn: Institute, die groß, komplex, stark vernetzt oder schwer ersetzbar sind, müssen umfassender reguliert werden als solche, bei denen eine Schiefelage keinen Einfluss auf die Finanzstabilität hätte.

← *Und was wäre der zweite Schritt?*

Möglicherweise reicht eine Zweiteilung nicht aus. Ich könnte mir vorstellen, dass man bei den nicht potenziell systemgefährdenden Banken eine weitere Differenzierung einzieht, nämlich zwischen den etwas größeren und den wirklich ganz kleinen, von denen keinerlei Systemgefährdung ausgehen kann.

← *Würde man dann nicht doch Klippeneffekte produzieren?*

→ Absolut, aber hier ist das ja im Prinzip gar nicht unerwünscht: Wenn wir als unterscheidendes Kriterium nicht die Bilanzsumme nehmen, sondern die systemische Relevanz der Institute, dann schafft das den Anreiz, weniger systemgefährdend zu sein. Das ist durchaus positiv.

Wichtig ist, dass der Aufseher in jedem Fall die Möglichkeit haben muss, Korrekturen vorzunehmen. Wenn beispielsweise eine Bank im untersten Cluster ein bestimmtes Geschäftsmodell hat und es der

² *Significant Institutions – bedeutende Institute.*

Definition

Proportionalität

Das Proportionalitätsprinzip besagt, dass bei der Anwendung aufsichtlicher Anforderungen das Risikoprofil des jeweiligen Unternehmens zu berücksichtigen ist. Entscheidend sind hier nicht nur der Umfang der Geschäfte, sondern auch das Geschäftsmodell und die Komplexität der Risiken. Dieser Grundsatz – entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip – findet sich nicht nur in der europäischen Eigenmittelrichtlinie und -verordnung, sondern beispielsweise auch in den Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Banken (MaRisk) und auch bei Solvency II wieder, dem europäischen Aufsichtsregime für Versicherer (siehe Beitrag Seite 25).

Aufsicht darum geboten erscheint, sie in das mittlere Cluster einzuordnen, dann muss sie das auch tun können. Banken sind eben unterschiedlich.

← *Wie sollten die Entlastungen in den einzelnen Clustern konkret aussehen?*

→ Auf die Institute in der obersten Gruppe würde man die Baseler Vorgaben weitgehend eins zu eins anwenden – sie sind ja speziell für die großen, systemrelevanten Banken gemacht.

Im mittleren Segment schwebt mir eine graduelle Abschichtung vor, punktuelle Erleichterungen in einzelnen Regelungsbereichen. Auf manche Vorschriften könnte man auch ganz verzichten, auf die Sanierungsplanung etwa oder auf Offenlegungspflichten.

Und im untersten Cluster wäre aus meiner Sicht eine ganz starke Vereinfachung der Regeln angebracht. Viele brauchen wir dort gar nicht mehr: die Offenlegungspflichten, die Pflicht zur Sanierungs- und Abwicklungsplanung – bei einer Schieflage greift hier das normale Insolvenzrecht – oder auch die

Vergütungsregeln. Ich könnte mir auch vorstellen, Vorgaben wie die LCR oder NSFR³ sehr stark zu vereinfachen, denn die sind in Basel für die großen Institute entwickelt worden. Natürlich brauchen wir auch hier Liquiditätsvorgaben, aber man könnte über einfache Liquiditätskennziffern nachdenken.

← *Ist das, was Sie da vorschlagen, eine Small Banking Box?*

→ Ehrlich gesagt finde ich den Begriff nicht so passend. Er suggeriert, dass es sich hier um mehrere geschlossene Boxen oder Kisten handelt: hier eine mit sehr strengen Vorgaben, dort eine, für die ganz simple Regeln gelten. Ich würde das Ganze aber mehr als Kontinuum ansehen, als gleitenden Übergang. Man sollte darum vielleicht lieber von einer Small Banking Toolbox sprechen oder einem proportionaleren Regulierungsregime.

← *Ist Ihr Vorschlag denn auf ganz Europa anwendbar?*

→ Warum sollte er es nicht sein? Wir staffeln ja nach dem Grad der Systemrelevanz. Natürlich werden die Auswirkungen von Land zu Land unterschiedlich sein. Hier in Deutschland etwa wären besonders viele Institute in das unterste Segment einzustufen. Aber Tatsache ist, dass diese Institute eben für die deutsche Finanzstabilität auch weniger systemgefährdend sind.

← *Was glauben Sie, wie Ihre Vorschläge bei den europäischen Partnern ankommen werden? Wird man auf die deutsche Stimme hören?*

→ Es ist sicherlich so, dass uns Proportionalität wichtiger ist als den meisten anderen Ländern. Die Situation in Deutschland ist schon in gewisser Weise einzigartig. Wir haben hier rund 1.600 LSIs – anderswo liegt die Zahl im zweistelligen oder unteren dreistelligen Bereich. Daher ist das Bedürfnis nach Proportionalität dort auch geringer als bei uns.

Aber wenn es uns gelingt deutlich zu machen, dass dies ein vernünftiger Ansatz ist, dann sehe ich gute Chancen. Früher galt das Dogma des Level-Playing-Fields: Man wollte für alle Institute in Europa

³ LCR: Liquidity Coverage Ratio – Mindestliquiditätsquote. NSFR: Net Stable Funding Ratio – strukturelle Liquiditätsquote.

unbedingt gleiche Regeln. Das war aber der falsche Ansatz, weil er ökonomisch schlicht nicht passt. Denn die Institute sind nun mal nicht gleich, und sie konkurrieren auch nicht alle miteinander. Daher brauchen wir mehr Differenzierung, und das müssen wir deutlich machen. Und woran könnte man diese Differenzierung besser ausrichten als am Grad der systemischen Relevanz?

← *Sind Sie bereit, auch Kompromisse einzugehen?*

Selbstverständlich. Das ist ja nur ein erster Aufschlag, den wir ins Rennen schicken. Es wird sicherlich vernünftige Argumente geben, warum man manches anders machen sollte. Die muss man dann natürlich auch berücksichtigen.

← *Besteht bei Ihrem Ansatz nicht die Gefahr, dass notwendige Regulierung wieder aufgeweicht wird?*

→ Nicht dadurch, dass man mehr Proportionalität gewährleistet, nicht durch eine Small Banking Toolbox, wie sie mir vorschwebt. Es geht ja nicht darum, Regeln aufzuweichen. Es geht darum, sie zu vereinfachen – und das ist nicht automatisch gleichzusetzen mit weniger streng. An Regeln, die nicht notwendig sind, sollte man nicht krampfhaft festhalten. Was wir wollen, ist eine adäquate Regulierung.

← *Auch auf globaler Ebene wird derzeit über die Eigenkapitalregeln verhandelt, kurz Basel III. Sollte man mit der Überarbeitung von CRD IV und CRR nicht abwarten, bis man dort zu Ergebnissen gekommen ist?*

→ Das wäre gut – wenn man denn wüsste, wann es so weit sein wird. Das ist im Moment leider überhaupt nicht absehbar. Uns bleibt also nichts anderes übrig, als pragmatisch zu sein und die Reform jetzt anzustoßen – wir können damit nicht ewig warten, das wäre für die Institute nicht zumutbar. Wenn man sich während dieses Prozesses in Basel einem Ergebnis nähert, können wir ja immer noch darauf reagieren.

← *Wie zuversichtlich sind Sie, dass die Staaten im BCBS zu einem Konsens gelangen werden?*

→ Ich denke schon, dass wir das schaffen werden. Alle Spieler sind gewillt, einen Konsens zu erreichen. Das macht Mut. Es sind aber noch einige schwierige Hürden zu nehmen. Klar ist: Wir wollen einen Kompromiss, aber nicht um jeden Preis.

← *Und welcher Preis wäre zu hoch?*

→ Es geht bei den Verhandlungen eigentlich nur noch um das Design

und die Kalibrierung des Output-Floors bei internen Modellen, also einer prozentualen Bremse, die die Kapitalanforderung nicht unterschreiten darf. Alle anderen Themen sind abgeschlossen. Wir haben immer gesagt, dass wir ein Regime mit einem bestimmten Maß an Risikosensitivität wollen. Wenn man den Output-Floor zu hoch ansetzt, schneiden wir aber jede Risikosensitivität ab. Der Output-Floor wäre dann faktisch für die allermeisten Institute der bindende Faktor. Er darf aber nur ein Backstop sein, eine Rückfalloption. Und deswegen darf er nicht zu hoch sein.

← *Während man in Basel über Regulierung streitet, scheinen die USA in die entgegengesetzte Richtung zu streben. Sehen Sie die Gefahr einer weltweiten Deregulierungswelle?*

→ Ganz klar Ja. Wenn Amerika dereguliert, dann wird das auch auf Europa überschwappen, dann wird auch hier der Ruf lauter werden, weniger zu regulieren oder Erleichterungen zu schaffen, damit europäische Banken im Wettbewerb mit amerikanischen Banken bestehen können. Die Gefahr einer neuen Krise wäre dann nicht mehr weit.

← *Was ist zu tun, um das zu verhindern?*

→ Im Notfall muss Europa einen eigenständigen Weg gehen. Wir müssen sicherstellen, dass wir hier vernünftige Regulierungsstandards aufrechterhalten.

← *Trotz des Wettbewerbs?*

→ Trotz des Wettbewerbs. Wir haben ja gesehen, dass eine Gefährdung der Finanzstabilität für eine Volkswirtschaft viel teurer werden kann als kurzfristige Hemmnisse der Wettbewerbsfähigkeit. ■

Der Output-Floor darf nur ein Backstop sein, eine Rückfalloption.“

Systematische Internalisierung

Eckpunkte des neuen Aufsichtsregimes nach MiFID II/ MiFIR

WM Ab dem 3. Januar 2018 wird – einhergehend mit der neu gefassten Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) und -verordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR) – auch ein erheblich überarbeitetes Regelwerk für die systematische Internalisierung (siehe Infokasten Seite 36) anwendbar sein.

Zwar ist der unmittelbar geltende aufsichtliche Rahmen in Gestalt der EU-Rechtsakte selbst (Level 1) und der auf ihrer Grundlage ergangenen delegierten Rechtsetzung (Level 2) bereits festgezurr. Doch stehen Aufsicht und Industrie noch zu zahlreichen Auslegungs- und Anwendungsfragen (Level 3) in intensivem Dialog. Aus diesem Dialog heraus ist der vorliegende Beitrag entstanden.

Wann gilt eine Wertpapierfirma als systematischer Internalisierer?

Nach Artikel 4 Absatz 1 Nr. 20 MiFID II gilt als systematischer Internalisierer eine Wertpapierfirma, die in organisierter und systematischer Weise häufig in erheblichem Umfang mit an einem Handelsplatz gehandelten Finanzinstrumenten Handel für eigene Rechnung treibt, wenn sie Kundenaufträge außerhalb eines geregelten Marktes oder eines Multilateralen beziehungsweise Organisierten Handelssystems (Multilateral / Organised Trading Facility – MTF / OTF) ausführt, ohne selbst ein MTF zu betreiben (siehe Grafik 1 Seite 37).



© iStockphoto.com/coscaron

Von herausgehobener Bedeutung sind die neu eingeführten quantitativen Kriterien, anhand derer die Merkmale „in organisierter und systematischer Weise häufig“ einerseits und „in erheblichem Umfang“ andererseits zu bestimmen sind. Wertpapierfirmen, die Internalisierung betreiben, haben für jedes von ihnen internalisierte Finanzinstrument Berechnungen durchzuführen. Dabei ist das Eigenhandelsaufkommen, das bei ihnen in einem definierten Zeitraum mit einem bestimmten Finanzinstrument außerhalb eines Handelsplatzes anfällt (Zähler), in Relation zum EU-weiten Handelsaufkommen mit diesem Finanzinstrument (Nenner) zu setzen. Einzelheiten dazu sind instrumentenabhängig in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/565 niedergelegt.

Das Berechnungsergebnis ist Maßstab dafür, ob die beiden Merkmale durch die Handelstätigkeit eines Internalisierers erfüllt sind. Das ist dann der Fall, wenn das Ergebnis den Schwellenwert erreicht oder überschreitet, den die Delegierte Verordnung für das

jeweilige Finanzinstrument festlegt. Die Wertpapierfirma gilt dann als systematischer Internalisierer für dieses Finanzinstrument.

Daneben hat der Gesetzgeber auch die Möglichkeit eines freiwilligen „Opt-in“ geschaffen. Eine Wertpapierfirma kann sich also auch dafür entscheiden, sich zum 3. Januar 2018 den Regeln für die systematische Internalisierung zu unterwerfen.

Rechtsfolgen

Gilt eine Wertpapierfirma mit Sitz in Deutschland als systematischer Internalisierer, so hat sie der BaFin dies mitzuteilen. Das entsprechende Anzeigeverfahren ist derzeit noch in Arbeit.

Die BaFin leitet die notwendigen Informationen an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA weiter. Diese führt bereits heute auf ihrer Internetseite ein Register aller auf dem europäischen Markt tätigen systematischen Internalisierer. ESMA wird das Verzeichnis um Angaben zur Anlageklasse ergänzen, in der eine Wertpapierfirma als systematischer Internalisierer gilt.

Außerdem haben Wertpapierfirmen, die als systematische Internalisierer gelten, neben den für alle Wertpapierfirmen verbindlichen MiFIR-Regelungen zur Nachhandelstransparenz besondere Vorschriften zur Vorhandelstransparenz zu beachten.

Erste Schwellenwertberechnungen ab September 2018

Die Regeln für die Berechnung der Schwellenwerte gelten zwar mangels Übergangsbestimmungen ab dem 3. Januar 2018. Die EU-bezogenen Zahlen für die relevanten Finanzinstrumente, die für die Durchführung dieser Berechnung notwendig sind, werden somit aber erst ab diesem Zeitpunkt für die jeweilige Berechnungsperiode erhoben. Sie werden erstmalig am 1. August 2018 zur Verfügung stehen und den Zeitraum vom 3. Januar bis zum 30. Juni 2018 abdecken. Auf Grundlage dieser Zahlen und im Interesse einheitlicher Wettbewerbsbedingungen müssen betroffene Wertpapierfirmen die ersten Schwellenwertberechnungen dann zum 1. September 2018 durchführen.

Allerdings stellen sich derzeit noch zahlreiche Einzelfragen zur Auslegung der neuen Regeln in der

Praxis. Die Diskussion zwischen Aufsicht und Marktakteuren umfasst die Art und Weise der Schwellenwertberechnung, aber auch die neuen Transparenzpflichten für systematische Internalisierer. Antworten auf diese Fragen finden sich in erster Linie in den Auslegungshinweisen der ESMA.

Einzelfragen der Schwellenwertberechnung

Auf die Frage etwa, wie die Schwellenwertberechnung bei gruppenzugehörigen Wertpapierfirmen vorzunehmen ist, erläutert ESMA, dass sie für jede Wertpapierfirma gesondert durchzuführen ist. Jeder Wertpapierfirma wird also nur ihre eigene Handelsaktivität zugerechnet. Dieser Logik folgend werden ihr darüber hinaus aber auch alle Handelsaktivitäten ihrer unselbstständigen EU-Zweigniederlassungen zugeschlagen. Wie mit Zweigniederlassungen

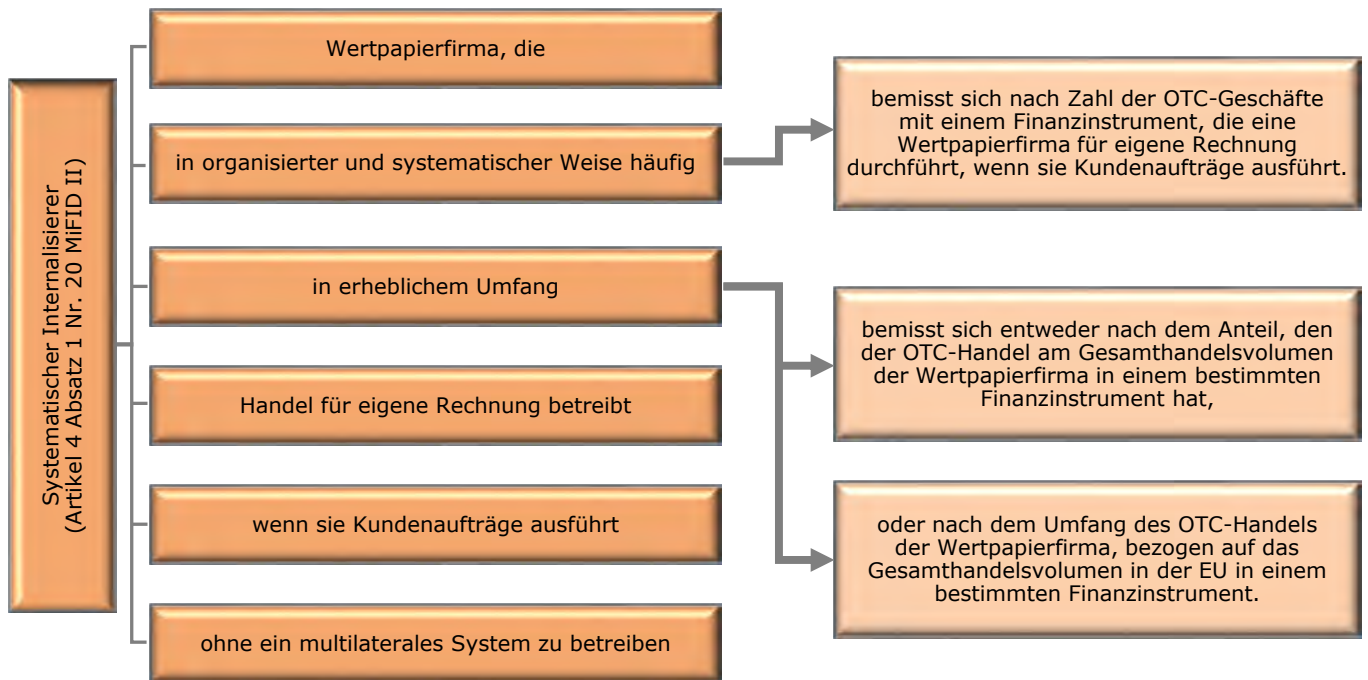


Auf einen Blick

Die neue Handelsplatzlandschaft nach MiFID II

Die schon unter der ersten Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive I – MiFID I) bekannten Handelsplätze, die regulierten Märkte und die multilateralen Handelssysteme (Multilateral Trading Facilities – MTFs), sind dem multilateralen Handel zuzuordnen. Unter MiFID II neu hinzugekommen sind die Organisierten Handelssysteme, die sogenannten OTFs (Organised Trading Facilities). Demgegenüber findet ausschließlich bilateraler Handel (Over the Counter – OTC) außerhalb von Handelsplätzen statt. Handelt eine Wertpapierfirma im Kundenauftrag gegen ihr eigenes Buch OTC, spricht man von Internalisierung. Erfolgt dies – verkürzt dargestellt – in erheblicher Dimension mit Instrumenten, die auch an Handelsplätzen gehandelt werden, findet aufsichtsrechtlich systematische Internalisierung statt.

Grafik 1: Systematische Internalisierer



in Drittstaaten umzugehen ist, ist allerdings noch nicht geklärt.

Diskussionswürdig ist auch die Frage, welche Art von Transaktionen systematische Internalisierer bei den Schwellenwertberechnungen zu berücksichtigen haben. Gemäß dem Ziel des Gesetzgebers, den OTC-Handel transparenter zu machen, sind die Regelungen zur systematischen Internalisierung jedenfalls immer dann anzuwenden, wenn eine Wertpapierfirma tatsächlich Handel betreibt, also eine Transaktion auf dem Sekundärmarkt durchführt. Grundsätzlich nicht erfasst sind laut ESMA hingegen Primärmarkt-Transaktionen, bei denen beispielsweise eine Aktie neu platziert wird. Der entsprechende Auslegungshinweis beschränkt sich bislang allerdings auf Aktien und börsengehandelte Fonds. Denn nicht immer ist die Abgrenzung zwischen Primär- und Sekundärmarkt so eindeutig wie in diesen Fällen.

Wenn ein systematischer Internalisierer schließlich ein OTC-Geschäft mit einem Kunden abschließt, sich das zugrundeliegende Finanzinstrument aber erst noch an einem Handelsplatz beschaffen muss (Back-to-Back-Geschäft), so fragt sich, ob auch tatsächlich zwei Geschäfte in die Schwellenwertberechnung für ein bestimmtes Finanzinstrument einzubeziehen sind:

- das Geschäft mit dem Kunden, zu zählen als Geschäft der Wertpapierfirma für die Bemessung der von ihr getätigten OTC-Transaktionen;
- das Geschäft am Handelsplatz, zu zählen für das Gesamthandelsvolumen in der EU.

In einem solchen Fall hat die Wertpapierfirma das Geschäft am Handelsplatz tatsächlich nicht nach Art eines systematischen Internalisierers gegen ihren vorher bestehenden eigenen Bestand ausgeführt. Außerdem stellen sich beide Geschäfte bei rein wirtschaftlicher Betrachtung als ein Geschäft dar, wenn die Wertpapierfirma das beschaffte Instrument gleichzeitig und zum selben Preis an ihren Kunden weiterreicht. Deshalb hat die ESMA klargestellt, dass das Geschäft in dieser Konstellation lediglich für den EU-weiten Handel im Nenner, nicht aber für den Eigenhandel der Wertpapierfirma im Zähler zu berücksichtigen ist.

Die „Kategorie“ am Beispiel der Schuldverschreibung

Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/565 regelt, wie der Schwellenwert zu berechnen ist, ab dem eine Wertpapierfirma als systematischer Internalisierer für Schuldverschreibungen gilt. Gilt sie als systematischer

Internalisierer für eine Schuldverschreibung eines Unternehmens, so ist sie auch systematischer Internalisierer für alle Schuldverschreibungen derselben Kategorie, die das Unternehmen selbst oder ein anderes Unternehmen seiner Gruppe begibt. Man spricht hier auch vom Trigger-Mechanismus.

Zur Klärung, was konkret unter einer Kategorie von Schuldverschreibungen zu verstehen ist, stellt die ESMA in einem [Auslegungshinweis](#) auf die Anleihtypen ab, wie sie in Anhang III der [Delegierten Verordnung \(EU\) Nr. 2017/583](#) (Tabelle 2.2) definiert sind. Als Kategorien von Schuldverschreibungen gelten Staatsanleihen, sonstige öffentliche Anleihen, Wandelschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Unternehmensanleihen sowie sonstige Anleihen.

Zum Begriff der Kategorie bei strukturierten Finanzprodukten (Artikel 14 der Delegierten Verordnung) und Derivaten (Artikel 15) hat die ESMA ebenfalls Auslegungshinweise veröffentlicht.

Nicht-Eigenkapitalinstrumente

Qualifiziert sich eine Wertpapierfirma als systematischer Internalisierer für ein bestimmtes Finanzinstrument, so ergeben sich wesentliche Rechtsfolgen aus den Artikeln 14 ff. MiFIR. Eine davon ist die in Artikel 18 näher geregelte Quotierungspflicht für Nicht-Eigenkapitalinstrumente, die die MiFID II neu eingeführt hat.

Sie besagt, dass ein systematischer Internalisierer bei liquiden Nicht-Eigenkapitalinstrumenten feste Kursofferten zu veröffentlichen hat, sofern diese für eine Kursofferte für einen seiner Kunden erforderlich sind und er mit ihrer Abgabe einverstanden ist. Für illiquide Nicht-Eigenkapitalinstrumente hat er seinen Kunden Kursofferten auf Anfrage anzubieten, sofern er mit der Abgabe einer Kursofferte einverstanden ist.

Seine Kursofferten kann der systematische Internalisierer jederzeit aktualisieren und sie auch wieder zurückziehen, wenn außergewöhnliche Marktbedingungen eintreten. Welchen Kunden er seine Kursofferten bekannt gibt, entscheidet er selbst. Dazu hat er aber vorab objektive, nicht-diskriminierende Kriterien festzulegen. Auf gleiche Weise kann er auch die Anzahl der Geschäfte vorab beschränken, die er auf Grundlage der Kursofferte eingehen will.



Hinweis

Zahl der systematischen Internalisierer

Die tatsächliche Zahl der systematischen Internalisierer, die künftig nach den neuen Regeln aktiv sein werden, lässt sich noch nicht eindeutig bestimmen. Das [Register](#), das die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde [ESMA](#) nach der ersten Finanzmarkt-Richtlinie ([MiFID I](#)) führt, hat derzeit elf Einträge, darunter keinen deutschen.

Liquide Nicht-Eigenkapitalinstrumente

Was macht eine feste Kursofferte aus? Dies ist ein Beispiel für die Auslegungsfragen, über die Aufsicht und Industrie hinsichtlich der Quotierungspflicht für liquide Nicht-Eigenkapitalinstrumente diskutiert haben. Hier hat sich etwa die Frage ergeben, ob Wertpapierfirmen auch mit dem sogenannten Quote-Streaming ihrer Quotierungspflicht nachkommen können. Dabei handelt es sich um die fortlaufende Veröffentlichung von Preisinformationen zu handelbaren Finanzinstrumenten in Echtzeit nach Art eines Web-Streams, und zwar unabhängig davon, ob dazu gerade eine Kundenanfrage vorliegt oder nicht. Nach Ansicht der ESMA ist damit die Quotierungspflicht grundsätzlich erfüllt, soweit ein Kunde die Finanzinstrumente zum veröffentlichten Preis und in der angebotenen Menge auch tatsächlich ordern kann.

Des Weiteren greifen Käufer von Wertpapieren auf der Suche nach dem besten Preis für ein Finanzinstrument häufig auf Automated-Order-Routing-Systeme zurück. Von ihnen versprechen sie sich, das Wertpapier auf Grundlage eines automatisierten Preisvergleichs zu einem bestimmten Zeitpunkt an dem Handelsplatz zu ordern, an dem es in diesem Moment am günstigsten angeboten wird. Für einen systematischen Internalisierer stellt sich in dem Moment, in dem eine solche automatisierte Order



Links zum Thema

Delegierte Rechtsetzung

www.eur-lex.europa.eu

Auslegungshinweise der ESMA

www.esma.europa.eu

eines seiner Kunden bei ihm eingeht, die Frage, ob er eine daraufhin abgegebene feste Kursofferte veröffentlichen muss. Die Order stammt ja hier nicht, wie der Wortlaut der MiFIR vorsieht, vom Kunden selbst, sondern von einem automatisierten elektronischen System. Eine solche Auslegung erscheint allerdings in der heutigen Handelswelt eher lebensfremd. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit der Formulierung bestimmte Technologien, die im Wertpapierhandel gebräuchlich sind, ausschließen wollte. Die ESMA geht daher davon aus, dass die Vorschriften an dieser Stelle technologie-neutral formuliert sind.

Schließlich hat ein systematischer Internalisierer nach Artikel 18 Absatz 1 MiFIR feste Kursofferten zu veröffentlichen. Dabei handelt es sich rechtlich um die Abgabe eines Angebots, das nun angenommen werden kann. Eine wichtige Frage ist, wie lange es ab diesem Zeitpunkt gültig sein muss, die Wertpapierfirma also daran gebunden ist. Ein Hinweis zur Gültigkeitsdauer abgegebener Kursofferten findet sich lediglich in Artikel 18 Absatz 3 MiFIR. Dort heißt es, dass einmal abgegebene Kursofferten jederzeit aktualisiert und im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen auch ganz zurückgezogen werden dürfen. Eine interessengerechte Auslegung wird beide Interessenlagen zum Ausgleich bringen müssen: Die des Kunden, der gegen eine veröffentlichte feste Kursofferte handeln möchte, und die des systematischen Internalisierers, der nicht unbegrenzt an seine Offerte gebunden sein will.

In diesem Sinne hat auch die ESMA kürzlich in einem Auslegungshinweis erklärt, dass veröffentlichte Kursofferten für eine angemessene Frist gültig beziehungsweise ausführbar sein sollen. Das lässt zwar wiederum Auslegungsspielraum zu. Maßstab soll aber sein, dass der Kunde tatsächlich Gelegenheit haben muss, die veröffentlichte Offerte anzunehmen. Ein systematischer Internalisierer darf also sein Recht, die Kursofferten jederzeit zu aktualisieren, nicht auf eine Weise missbrauchen, die einzelne Kunden diskriminiert und von der Möglichkeit ausschließt, die Offerten auch tatsächlich anzunehmen. Inwieweit diese eher allgemeinen Hinweise künftig weiter konkretisiert werden müssen, wird die Praxis zeigen.

Illiquide Nicht-Eigenkapitalinstrumente

Die gesetzliche Formulierung zur Quotierungspflicht für illiquide Nicht-Eigenkapitalinstrumente in Artikel 18 Absatz 2 MiFIR ist in zweierlei Hinsicht unklar ausgefallen. Zum einen wird nicht hinreichend deutlich, wem genau eine abgegebene Kursofferte zugänglich gemacht werden muss. Der Gesetzeswortlaut regelt zwar, dass Kursofferten den Kunden angeboten werden müssen. Nicht eindeutig ist aber, ob dies alle Kunden umfasst oder nur solche, die Kursofferten auch tatsächlich anfragen.

Zum anderen bleibt unklar, gegenüber welchen Kunden die mitgeteilte Kursofferte schließlich verbindlich zu sein hat. Nach dem Gesetzeswortlaut ist denkbar, dass sie nur dem jeweils anfragenden Kunden gegenüber verbindlich sein muss, nicht aber auch anderen Kunden, denen die Kursofferte im Anschluss – gegebenenfalls auf ihre Anfrage hin – mitzuteilen ist. Alternativ kann die Formulierung aber auch dahingehend verstanden werden, dass die Kursofferte für jeden Kunden des systematischen Internalisierers verbindlich sein muss. Diese Fragen sind bislang nicht eindeutig geklärt. ■



Autor

Konstantin Meljnik

BaFin-Referat für Grundsatzfragen der Wertpapieraufsicht (Sekundärmärkte)

Bekanntmachungen

*Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin**



© iStockphoto.com/blackred

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Unión de Automóviles Clubs, S.A. de Seguros y Reaseguros (UNACSA)

Das spanische Versicherungsunternehmen Unión de Automóviles Clubs, S.A. de Seguros y Reaseguros (UNACSA) ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

Unión de Automóviles Clubs, S.A. de Seguros y Reaseguros (UNACSA) (9468)

C/ Isaac Newton, 4

Parque Tecnológico de Madrid

28760 Tres Cantos, Madrid

SPANIEN

VA 26-I 5000-ES-9468-2017/0001

W. R. Berkley Europe AG

Das liechtensteinische Versicherungsunternehmen W. R. Berkley Europe AG ist berechtigt, über seine Niederlassung in Spanien das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

b) Haftpflicht aus Landtransporten

c) sonstige

*) Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 15 Kautions

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

*Versicherungsunternehmen:
W. R. Berkley Europe AG (9457)
Städtle 35a
9490 Vaduz
LIECHTENSTEIN*

*Niederlassung Spanien:
W. R. Berkley Europe AG (9457)
Paseo de la Castellana 149, 8°
28046 Madrid
SPANIEN*

VA 26-I 5000-LI-9457-2017/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

Hamburger Feuerkasse Versicherungs-Aktiengesellschaft

Die BaFin hat durch Verfügung vom 16. März 2017 der Hamburger Feuerkasse Versicherungs-Aktiengesellschaft die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

*Versicherungsunternehmen:
Hamburger Feuerkasse
Versicherungs-Aktiengesellschaft (5032)
Kleiner Burstah 6-10
20457 Hamburg*

VA 32-I 5000-5032-2016/0002

Provinzial Nord Brandkasse Aktiengesellschaft

Die BaFin hat durch Verfügung vom 16. März 2017 der Provinzial Nord Brandkasse Aktiengesellschaft die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

*Versicherungsunternehmen:
Provinzial Nord Brandkasse
Aktiengesellschaft (5446)
Sophienblatt 33
24097 Kiel*

VA 32-I 5000-5446-2016/0002

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

Delta Direkt Lebensversicherung Aktiengesellschaft München

Die BaFin hat der Delta Direkt Lebensversicherung Aktiengesellschaft München die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Österreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

*Versicherungsunternehmen:
Delta Direkt Lebensversicherung Aktiengesellschaft
München (1167)
Ottostraße 16
80333 München*

VA 21-I 5079-1167-2016/0001

Delvag Versicherungs-AG

Die BaFin hat der Delvag Versicherungs-AG die Zustimmung zur Erweiterung des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr in sämtlichen Mitgliedstaaten der EU / des EWR mit Ausnahme von Großbritannien und Kroatien erteilt (für die beiden genannten Mitgliedstaaten wurde die Erlaubnis bereits erteilt).

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 1 Unfall

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die verursacht werden durch:

- a) Feuer
- b) Explosion
- c) Sturm
- d) Andere Elementarschäden außer Sturm
- f) Bodensenkungen und Erdbeben

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen, die außer durch Hagel und Frost durch Ursachen aller Art (wie beispielsweise

Diebstahl) hervorgerufen werden, soweit diese Ursachen nicht unter Nummer 8 erfasst sind

mit Ausnahme der Glasversicherung

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeug mit eigenem Antrieb

- b) Haftpflicht aus Landtransporten
- c) sonstige

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 15 Kautionsversicherung

Beschränkt auf die Versicherung der Zahlungsfähigkeit von Reiseveranstaltern im Rahmen der Kautionsversicherung

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

- d) Gewinnausfall
- e) laufende Unkosten allgemeiner Art
- f) unvorhergesehene Geschäftskosten
- h) Miet- oder Einkommensausfall
- i) indirekte finanzielle Verluste außer den bereits erwähnten
- j) nicht kommerzielle Geldverluste
- k) sonstige finanzielle Verluste

*Versicherungsunternehmen:
Delvag Versicherungs-AG (5632)
Von-Gablenz-Str. 2-6
50679 Köln*

VA 31-I 5001-5632-2017/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Markel International Insurance Company Limited

Die schwedische Niederlassung des britischen Versicherungsunternehmens Markel International Insurance Company Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im

Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:
Markel International Insurance
Company Limited (7119)
20 Fenchurch Street
EC3M 3BY London
 GROSSBRITANNIEN

Niederlassung Irland:
Markel International Insurance
Company Limited (7119)
Vegagatan 14, 5 tr
11329 Stockholm
 SCHWEDEN

VA 26-I 5000-GB-7114-2017/0001

Navigators International Insurance Company Ltd

Das britische Versicherungsunternehmen Navigators International Insurance Company Ltd ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:
Navigators International Insurance
Company Ltd (9455)
6 Bevis Marks
Floors 7-8
London, EC3A 7BA
 GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9455-2017/0001

W. R. Berkley Europe AG

Das liechtensteinische Versicherungsunternehmens W. R. Berkley Europe AG ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr von seinem Hauptsitz sowie seinen

Niederlassungen in Norwegen und Schweden in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:
W. R. Berkley Europe AG (9457)
Städtle 35a
9490 Vaduz
 LIECHTENSTEIN

Niederlassung Norwegen:
W. R. Berkley Europe AG (9457)
Regus Business Centre Ibsen AS
C.J., Hambroplass C
0164 Oslo
 NORWEGEN

Niederlassung Schweden:
W. R. Berkley Europe AG (9457)
Stureplan 4C
4th Floor
11435 Stockholm
 SCHWEDEN

VA 26-I 5000-LI-9457-2017/0001

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

Axa Corporate Solutions Deutschland, Niederlassung der Axa Corporate Solutions Assurance S.A.

Das französische Versicherungsunternehmen Axa Corporate Solutions Assurance S.A. hat Herrn Thierry Daucourt zu ihrem Hauptbevollmächtigten für ihre Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

*Axa Corporate Solutions Assurance S.A. (7484)
4 rue Jules Lefebvre
75426 Paris Cedex 09
FRANKREICH*

Niederlassung:

*Axa Corporate Solutions Deutschland
Niederlassung der Axa Corporate Solutions
Assurance S.A. (5090)
Colonia Allee 10-20
51067 Köln
DEUTSCHLAND*

Bevollmächtigter:

Herr Thierry Daucourt

VA 26-I 5004-FR-5090-2017/0001

Deutsche Niederlassung der Basler Versicherungen Luxemburg A.G.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen Bâloise Assurances Luxembourg S.A. hat Herrn Dr. Christoph Samwer mit Wirkung vom 1. März 2017 zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten, Herrn Wolfgang Pander, erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

*Bâloise Assurances Luxembourg S.A.
23, rue du Puits Romain
8070 Bertrange
LUXEMBURG*

Niederlassung:

*Deutsche Niederlassung der Basler
Versicherungen Luxemburg A.G. (5188)
Klosterstraße 62
10179 Berlin*

Bevollmächtigter:

Herr Dr. Christoph Samwer

VA 26-I 5004-LU-5188-2017/0001.

Übertragung eines Versicherungsbestandes

LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G.

Die BaFin hat durch Verfügung vom 22. März 2017 den Vertrag vom 19. Oktober 2015 nebst Nachträgen von 7. September 2016 und 6. Dezember 2016 genehmigt, durch den der LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G. einen Rückversicherungsbestand auf die Hamburger Internationale Rückerversicherung AG übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 24. März 2017 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

*LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein
Münster a.G. (5402)
Kolde-Ring 21
48151 Münster*

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

*Hamburger Internationale
Rückversicherung AG (6917)
Borsteler Chaussee 51
22453 Hamburg*

VA 45-I 5000-6917-2015/0001

Markel International Insurance Company Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Markel International Insurance Company Limited mit Wirkung vom 31. März 2017 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen RiverStone Insurance (UK) Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Markel International Insurance
Company Limited (7114)
20 Fenchurch Street
EC3M 3BY London
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

RiverStone Insurance (UK) Limited (9138)
161-163 Preston Road
BN1 6AU Brighton
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7114-2016/0001

Bisheriger Name/Anschrift:

Carraig Insurance Limited (7722)
Aon Insurance Managers (Dublin) Ltd.
3rd Floor The Metropolitan Building
James Joyce Street
Dublin 1
IRLAND

Neuer Name/Anschrift:

Carraig Insurance dac (7722)
Aon Insurance Managers (Dublin) Ltd.
3rd Floor The Metropolitan Building
James Joyce Street
Dublin 1
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-7722-2017/0001

Namensänderung

RGA International Reinsurance Company Limited, Niederlassung Deutschland

Die zum Niederlassungsverkehr in Deutschland gemeldete RGA International Reinsurance Company Limited hat den Namen ihrer Niederlassung in Deutschland geändert.

Bisheriger Name:

RGA International Reinsurance Company Limited
Niederlassung Deutschland (6800)
Kaiser-Wilhelm-Ring 15
50672 Köln

Neuer Name:

RGA International Reinsurance Company
Designated Activity Company, Niederlassung
für Deutschland (6800)
Kaiser-Wilhelm-Ring 15
50672 Köln

VA 45-I 5000-6800-2017/0001

Änderung der Rechtsform

Carraig Insurance Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Carraig Insurance Limited hat ihre Rechtsform in Carraig Insurance dac geändert.

Generali PanEurope Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Generali PanEurope Limited hat ihre Rechtsform in Generali PanEurope dac geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Generali PanEurope Limited (7744)
25/28 North Wall Quay
Dublin 1
IRLAND

Neuer Name/Anschrift:

Generali PanEurope dac (7744)
25/28 North Wall Quay
Dublin 1
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-7744-2017/0001

Hawthorn Life Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Hawthorn Life Limited hat ihre Rechtsform in Hawthorn Life dac geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Hawthorn Life Limited (7896)
Swords Business Campus
Swords
IRLAND

*Neuer Name/Anschrift:
Hawthorn Life dac (7896)
Swords Business Campus
Swords
IRELAND*

VA 26-I 5000-IE-7896 2017/0001

PartnerRe Ireland Insurance Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete PartnerRe Ireland Insurance Limited hat ihre Rechtsform in PartnerRe Ireland Insurance dac geändert.

*Bisheriger Name/Anschrift:
PartnerRe Ireland Insurance Limited (7910)
160 Shelbourne Road
Dublin 4
IRELAND*

*Neuer Name/Anschrift:
PartnerRe Ireland Insurance dac (7910)
160 Shelbourne Road
Dublin 4
IRELAND*

VA 26-I 5000-IE-7910-2017/0001

Seamair Insurance Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Seamair Insurance Limited hat ihre Rechtsform in Seamair Insurance dac geändert.

*Bisheriger Name/Anschrift:
Seamair Insurance Limited (9218)
Aon Insurance Managers (Dublin) Limited
James Joyce Street
Dublin 1
IRELAND*

*Neuer Name/Anschrift:
Seamair Insurance dac (9218)
Aon Insurance Managers (Dublin) Limited
Third Floor, The Metropolitan Building
James Joyce Street, Dublin 1
IRELAND*

VA 26-I 5000-IE-9218-2017/0001

SEB Life International Assurance Company Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete SEB Life International Assurance Company Limited hat ihre Rechtsform in SEB Life International Assurance Company dac geändert.

*Bisheriger Name/Anschrift:
SEB Life International Assurance
Company Limited (7578)
Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
IRELAND*

*Neuer Name/Anschrift:
SEB Life International Assurance
Company dac (7578)
Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
IRELAND*

VA 26-I 5000-IE-7578-2017/0001

The Lawrence Life Assurance Company Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete The Lawrence Life Assurance Company Limited hat ihre Rechtsform in The Lawrence Life Assurance Company dac geändert.

*Bisheriger Name/Anschrift:
The Lawrence Life Assurance
Company Limited (7717)
Ringsend Road
Dublin 4
IRELAND*

*Neuer Name/Anschrift:
The Lawrence Life Assurance
Company dac (7717)
Ringsend Road
Dublin 4
IRELAND*

VA 26-I 5000-IE-7717 2017/0001

UPS International Insurance Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete UPS International Insurance Limited hat ihre Rechtsform in UPS International Insurance dac geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

*UPS International Insurance Limited (7754)
c/o Marsh Management Services (Dublin) Limited
5th Floor, 25-28 Adelaide Road
Dublin 2
IRLAND*

Neuer Name/Anschrift:

*UPS International Insurance dac (7754)
c/o Marsh Management Services (Dublin) Limited
5th Floor, 25-28 Adelaide Road
Dublin 2
IRLAND*

VA 26-I 5000-IE-7754-2017/0001

Wagram Insurance Company Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Wagram Insurance Company Limited hat ihre Rechtsform in Wagram Insurance Company dac geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

*Wagram Insurance Company Limited (7932)
Aon Insurance Managers (Dublin) Limited
3rd Floor The Metropolitan Building
Jamey Joyce Street
Dublin 1
IRLAND*

Neuer Name/Anschrift:

*Wagram Insurance Company dac (7932)
Aon Insurance Managers (Dublin) Limited
3rd Floor The Metropolitan Building
Jamey Joyce Street
Dublin 1
IRLAND*

VA 26-I 5000-IE-7932-2017/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Delta Lloyd Schadeverzekering N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Delta Lloyd Schadeverzekering N.V. hat in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in den folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) eingestellt:

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kautions

Versicherungsunternehmen:

*Delta Lloyd Schadeverzekering N.V. (7048)
P.O. Box 1000
1000 BA Amsterdam
NIEDERLANDE*

VA 26-I 5000-NL-7048-2017/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

Delta Lloyd Schadeverzekering N.V., Amsterdam Niederlassung für Deutschland

Das niederländische Versicherungsunternehmen Delta Lloyd Schadeverzekering N.V. hat den gesamten Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland eingestellt. Die dem Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:

*Delta Lloyd Schadeverzekering N.V. (7048)
P.O. Box 1000
1000 BA Amsterdam
NIEDERLANDE*

Niederlassung:

*Delta Lloyd Schadeverzekering N.V.
Amsterdam Niederlassung für Deutschland (5900)
Abraham-Lincoln-Park 1
65189 Wiesbaden*

VA 26-I 5000-NL-5900-2016/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Interne Kommunikation und Internet
Redaktion: Rebecca Frener
Tel.: +49(0) 228 41 08 22 13
Kathrin Jung
Tel.: +49(0) 228 41 08 16 28
Layout: Christina Eschweiler
Tel.: +49(0) 228 41 08 38 71
E-Mail: journal@bafin.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » Newsletter.

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

** Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.*